Hansestadt LÜBECK

T A G E S O R D N U N G

4. Sitzung des Werkausschusses EBL

Termin	**Donnerstag, 09.11.2023, 16:30 Uhr**
Ort	**Kantine Entsorgungsbetriebe Lübeck, Malmöstraße 22, Lübeck**

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.10.2023	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden	
3.2.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
3.2.1.	Stand AKW Bauschutt	
3.3.	Mitteilungen der Direktion	
3.3.1.	Status aktuelle Baumaßnahmen	
3.3.2.	Nachlese Hochwasser	
3.3.3.	Diverses	
4.	Berichte	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Winterdienstkonzept auf Radwegen in der Hansestadt Lübeck	**VO/2023/12406**
5.2.	Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Jahr 2022	**VO/2023/12551**
5.3.	VO/2023/12653 2. Satzung zur Änderung der	

	Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 in der Fassung vom 16.10.2022 und des dazugehörigen Straßenverzeichnisses	**VO/2023/12653**
	Vorlage wird nachgereicht.	
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.	Verschiedenes	
9.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

10.	Genehmigung der Niederschrift	
10.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.10.2023	
11.	Anträge der Fraktionen	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
12.1.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden	
12.2.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
12.3.	Mitteilungen der Direktion	
12.3.1.	Infos zur Kanalstraße	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Freigabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze von 1.000.000,- EUR netto gemäß § 10 Abs. 3 Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck Hier: Regenüberlaufbecken und Schmutzwasserspeicher PW Finkenberg	**VO/2023/12670**
14.2.	Freigabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze von 1.000.000,- EUR netto gemäß § 10 Abs. 3 Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck Hier: BV Beckergrube Umgestaltung 1.BA	**VO/2023/12671**

15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Hansestadt LÜBECK

N A C H T R A G S T A G E S O R D N U N G

4. Sitzung des Werkausschusses EBL

Sitzungstermin:	**Donnerstag, 09.11.2023, 16:30 Uhr**
Sitzungsort:	**Kantine Entsorgungsbetriebe Lübeck, Malmöstraße 22, Lübeck**

Öffentlicher Teil:

3.3.3.	AM Thomas Jahn (Unabhängige Volt-PARTEI): Sachstandsanfrage an die EBL	**VO/2023/12711**

Nichtöffentlicher Teil:

14.3.	Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH	**VO/2023/12719**

Hansestadt LÜBECK

Vorsitz	Herr Frank Zahn
Sachbearbeiter:in	Susanne Bak
Telefon	0451 70760-101
E-Mail	susanne.bak@ebhl.de
Datum	1. November 2023

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 4. Sitzung des Werkausschusses EBL lade ich Sie herzlich ein.

Termin:	**09.11.2023, 16:30 Uhr**
Ort:	**Kantine Entsorgungsbetriebe Lübeck, Malmöstraße 22, Lübeck**

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.10.2023	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden	
3.2.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
3.2.1.	Stand AKW Bauschutt	
3.3.	Mitteilungen der Direktion	
3.3.1.	Status aktuelle Baumaßnahmen	
3.3.2.	Nachlese Hochwasser	
3.3.3.	Diverses	
4.	Berichte	
5.	Beschlussvorlagen	

5.1.	Winterdienstkonzept auf Radwegen in der Hansestadt Lübeck	**VO/2023/12406**
5.2.	Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Jahr 2022	**VO/2023/12551**
5.3.	VO/2023/12653 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 in der Fassung vom 16.10.2022 und des dazugehörigen Straßenverzeichnisses	
	Vorlage wird nachgereicht.	
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.	Verschiedenes	
9.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

10.	Genehmigung der Niederschrift	
10.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.10.2023	
11.	Anträge der Fraktionen	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
12.1.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden	
12.2.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
12.3.	Mitteilungen der Direktion	
12.3.1.	Infos zur Kanalstraße	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Freigabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze von 1.000.000,- EUR netto gemäß § 10 Abs. 3 Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck Hier: Regenüberlaufbecken und Schmutzwasserspeicher PW Finkenberg	**VO/2023/12670**
14.2.	Freigabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze von 1.000.000,- EUR netto gemäß § 10 Abs. 3 Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck Hier: BV Beckergrube Umgestaltung 1.BA	**VO/2023/12671**
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herr Frank Zahn

► Nr. VO/2023/12711
öffentlich

Lübeck, 03.11.2023

Anfrage

Bearbeitung: Karoline Szampanska (E-Mail: karoline.szampanska@luebeck.de Telefon: 122-1070)

AM Thomas Jahn (Unabhängige Volt-PARTEI): Sachstandsanfrage an die EBL

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.11.2023	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Im Nachhaltigkeitsbericht von 2020 wird erwähnt, das die EBL plant eine Batterie Anlage zu errichten um Schwankungen in der Stromproduktion auszugleichen. Gerade in Hinblick auf den weiteren Ausbau der Photovoltaik auf der Deponie.
Wäre das eine äußerst sinnvolle Installation, die wir als Fraktion Die Unabhängige Volt PARTEI sehr begrüßen.
Bitte lassen Sie uns den aktuellen Sachstand zu diesem Vorhaben wissen?

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12406
öffentlich

Lübeck, 28.07.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Manfred Rehberg (E-Mail: manfred.rehberg@ebhl.de Telefon: 70760-200)

Winterdienstkonzept auf Radwegen in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.10.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2023	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
20.11.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.11.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.11.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschließt folgendes:

1. Die Räum- und Streupflicht hat zukünftig werktags von 07:00 bis 20:00 Uhr zu erfolgen.

2. Die Räum- und Streupflicht von kombinierten Geh- und Radwegen wird zukünftig von den EBL übernommen.

3. Darüber hinaus wird beschlossen, dass 8 zusätzlich notwendige Streufahrzeuge einschließlich des benötigten Personalmehrbedarfs (10 Mitarbeitende) beschafft und eingestellt werden.

4. Die Streutechnik wird von Sand (abstumpfenden Mitteln) auf FS 50 umgestellt.

5. Damit wird der Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2022 in Bezug auf den Beschluss der Bürgerschaft vom 19.01.1987 zum Einsatz auftauender Mittel aufgehoben.

6. Der Einsatz von FS 50 wird nach spätestens 5 Jahren evaluiert. Über ein mit den zuständigen städtischen Behörden/Institutionen abgestimmtes Monitoring sind die Auswirkungen des Salzes auf die betroffenen Schutzgüter zu erfassen und zu dokumentieren. Auf besonders sensiblen Radweg-Abschnitten (beispielsweise Mulden-Rigolen-Versickerungsanlagen mit Baum-Neubepflanzungen) soll örtlich begrenzt Formiat als alternatives Streumittel zum Einsatz kommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 - Bereich Recht	keine rechtl. Bedenken
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.390 - UNV	Zustimmung
5.660 - Stadtgrün und Verkehr	Zustimmung
5.660 - Fahrradbeauftragte	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Unter Punkt 9. im Konzept)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[ ] Nein
[X] Ja – Begründung:
Maßnahme dient dem Ausbau des Radverkehrs.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Siehe Anlage (Winterdienstkonzept).

Anlagen:
- Winterdienstkonzept

Senator Ludger Hinsen

25 Jahre
LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Winterdienstkonzept auf Radwegen in der Hansestadt Lübeck

1. Ausgangslage

Der Winterdienst auf den Radwegen in der Hansestadt Lübeck steht in einem Spannungsfeld zwischen diversen Interessengruppen. Hierbei sollen die Ansprüche der Radfahrenden sowie die Anforderung der politischen Gremien berücksichtigt werden. Ebenfalls gelten in diesem Kontext rechtliche Grundlagen, die im Zuge des Winterdienstes einzuhalten sind.

Im Stadtgebiet befinden sich ca. 810 Kilometer Radwege. Davon sind ca. 590 Kilometer Radwege als Wege in Parks, Feld- und Waldwege, begleitende Wege des Elbe-Lübeck-Kanals oder Fahrbahnen in Tempo 30 Zonen und Gehwege, die zur Mitbenutzung durch Radfahrende freigegeben sind, klassifiziert.
Die restlichen 220 Kilometer Radwege können zukünftig von den Entsorgungsbetrieben Lübeck betreut werden. Aktuell betreuen die Entsorgungsbetriebe Lübeck 151 Kilometer Radwege. Mit der Aufnahme von 69 Kilometer kombinierter Geh- und Radwege würden die Entsorgungsbetriebe, bei entsprechender Wetterlage, zukünftig 220 Kilometer räumen und streuen können. Aktuell werden die Entsorgungsbetriebe im Winterdienst durch Mitarbeitende des Bereiches Stadtgrün und Verkehr sowie durch private Firmen unterstützt. Diese Unterstützung muss auch zukünftig bestehen bleiben.

Bisher erfolgt der Winterdienst in der Hansestadt Lübeck grundsätzlich in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr.
Dazu besagt der § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 16.10.2022 folgendes:

„Schnee ist in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.“

In Abs. 2 Nr. 4 wird ergänzt: *„Glätte ist in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.“*

Aktuell werden die Radwege mit Kleinfahrzeugen und Kleintreckern (der Firmen Hansa und Hako) geräumt, die ein Gewicht von 3,5 bis 6 Tonnen aufweisen. Dabei sind mechanische Bürsten oder Räumschilder im Einsatz; eine Streuung erfolgt über sogenannte Balkenstreuer (am Heck des Fahrzeugs), die Kies oder abgestumpftes Granulat auf den Weg aufbringen.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2020, in Abstimmung mit der Politik und dem Bereich Stadtgrün und Verkehr, ein Versuch mit alternativem Streugut durchgeführt. Als Ersatz zum Streusand wurde hier ein auftauendes, umweltverträglicheres Streumittel (Kaliumformiat / Natriumformiat) eingesetzt.

2. Zielsetzung

Ziel des Winterdienstkonzepts ist es, die Nutzbarkeit des Fahrrades möglichst ganzjährig zu gewährleisten. Dabei müssen die gesetzlichen Anforderungen, die gute fachliche Praxis und insbesondere die Beschlüsse der Bürgerschaft möglichst in Einklang gebracht werden. Im Folgenden wird daher auf die aktuelle Beschlusslage, die Rechtslage, die baulichen Voraussetzungen, die bisherige Praxis und das zukünftige Winterdienstkonzept auf Radwegen eingegangen.

3. Übersicht über die Beschlüsse der Bürgerschaft

Um die Historie hinsichtlich des Streueinsatzes noch einmal zu verdeutlichen, werden nachfolgend alle Beschlüsse der Bürgerschaft hinsichtlich des Winterdienstes gebündelt wiedergegeben:

Beschluss vom 19.01.1987:
„Beim Streuen sind abstumpfende Mittel zu verwenden. Tausalz und tausalzhaltige Mittel dürfen nur in Einzeleinsätzen an örtlichen Gefahrenpunkten im Straßennetz verwendet werden.“

Beschluss vom 25.04.1991:
„[…] In allen Straßenzügen der Fahrradstraße soll nach Schneefall geräumt werden [...]
[…] alle Radwege sind von Schnee zu räumen.“

Beschluss vom 25.02.2010:
„In der Regel sollen alle Radverkehrsanlagen ganzjährig zwischen 07:00 und 22:00 Uhr sicher befahrbar sein. Dazu zählen insbesondere die Reinigung und der Winterdienst […], sowie die Freihaltung der Gehwege von Schnee und Eis […]“

Die ausgeführten drei Beschlüsse formulierten bisher für die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) eine umfassende Räum- und Streupflicht auf allen Radwegen, allerdings ohne den Einsatz von Streusalz (Natriumchlorid).
Die Räum- und Streupflicht beinhaltete bisher nicht die kombinierten Geh- und Radwege.

Beschluss vom 24.11.2022:
1. *„Die Lübecker Bürgerschaft bekräftigt ihren Beschluss vom 19.01.1987 zum Winterdienst: „Tausalz und tausalzhaltige Mittel dürfen nur in Einzeleinsätzen an örtlichen Gefahrenpunkten im Straßennetz verwendet werden.“*

2. *„Für die zukünftige Ausgestaltung des Winterdienstes auf den Radwegen sind die VKU-Informationen 99 zu beachten: möglichst besenreine Räumung, minimale Streumenge, auftauende Streustoffe mittels moderner Streutechniken in minimaler Menge (Solestreuung) dosiert und sehr gezielt aufbringen, Anwendung im Hauptwegenetz.“*

3. *Im Winterdienst 2022 / 2023 darf – abweichend von den vorgenannten Grundsätzen- ausnahmsweise und einmalig im Winterdienst auf Radwegen ein Sand/Salzgemisch mit maximal 10 Gramm Salz pro Quadratmeter Salzbeigabe verwendet werden.“*

4. *„Der Versuch mit Formiaten ist auf der bisherigen Teststrecke fortzusetzen.“*

Beschluss vom 30.03.2023:
„In der Regel sollen alle Radverkehrsanlagen ganzjährig zwischen 7.00 und 22.00 Uhr sicher befahrbar sein. Dazu zählen insbesondere die Reinigung und der Winterdienst sowie das verstärkte Kontrollieren von Falschparkenden auf Geh- / Radwegen, sowie der Freihaltung der Gehwege von Schnee und Eis, einschließlich der konsequenten Ahndung von Verstößen.“

Zusammenfassend ergeben sich aus den Beschlüssen der Bürgerschaft folgende Anforderungen an die Entsorgungsbetriebe:

- Die Reinigung und Räumung von Radwegen hat so zu erfolgen, dass sie in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr zu sicher befahrbar sind.
- Beim Streuen sind abstumpfende Mittel zu verwenden.
- Tausalzhaltige Mittel dürfen nur an örtlichen Gefahrenpunkten im Straßennetz verwendet werden. Als verkehrswichtig und gefährlich wurden die Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs und das Hauptradwegenetz festgelegt. Für die übrigen Flächen ist eine Streuung nur mit abstumpfenden Mitteln vorgesehen Der zukünftige Winterdienst soll sich an die Vorgaben der VKU (minimale Mengen auftauende Streustoffe mittels moderner Streutechnik bei minimaler Dosierung) halten.
- Auch wenn in dieser Vorlage die Organisation des Winterdienstes im Vordergrund steht, umfasst der Bürgerschaftsauftrag auch die Reinigung der Radwege für die übrige Zeit des Jahres.

4. Aktuelle Rechtslage

Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Winterdienst sind im Straßen und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie in der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lübeck festgelegt.
Das StrWG regelt die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Straßen und besagt in § 45 folgendes:

(1) Alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Entsprechendes gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb

der geschlossenen Ortslage sowie für die nach Absatz 3 besonders bestimmten Straßen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(3) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung:

1. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht,

2. Die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen,

3. Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen; die Herangezogenen gelten als Benutzerinnen und Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein,

4. Vorzusehen, dass auf Antrag der oder des Verpflichteten eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernimmt,

5. Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lübeck dient der teilweisen Übertragung der kommunalen Pflichten auf die anliegenden Grundstückseigentümer.
In § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung ist zum Thema „Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung“ folgendes geregelt:

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Winterdienstklasse W 0, übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege. […]

Zusammenfassend bedeutet dies, dass alle in der Ortslage liegenden Radwege durch die Hansestadt Lübeck im Winter zu räumen und bei Glatteis zu streuen sind, sofern die Reinigungs- und Räumpflicht nicht auf die Anlieger übertragen wurde. Die Pflicht zur Betreuung von Radwegen im Winterdienst besteht aber nur verkehrswichtigen und zugleich an besonders gefährlichen Stellen, bei denen die Gefahr nicht sofort erkennbar wird.
Gemäß VKU Information Nr. 99 zählt hierzu das Hauptradwegenetz einer Kommune, nicht aber das gesamte Radwegenetz.
Die Winterdienstpflicht ist für kombinierte Geh- und Radwege auf die Grundstückseigentümer:innen übertragen worden. Für separate Radwege bleibt die Hansestadt Lübeck zuständig.

5. Bauliche Voraussetzungen

Um eine anforderungsgerechte Räumung der Radwege durchzuführen, wird **Platz zur Ablage des beseitigten Schnees** benötigt. Radverkehrsflächen, die lediglich ca. 1 bis 1,5 Meter breit sind, halten zudem auf der einen Seite einen Gehweg und auf der anderen Seite die Fahrbahn vor. Hier gibt es keine Möglichkeit, den beseitigten Schnee abzuladen.
Häufig sind die Radwege ebenfalls durch Wurzelaufbrüche, parkende Fahrzeuge oder aufgrund ihres schlechten baulichen Zustands nur eingeschränkt oder gar nicht mit Räumfahrzeugen befahrbar.
Die Herstellung sämtlicher Verkehrsflächen in der Hansestadt Lübeck erfolgt nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO).
Diese sieht grundsätzlich keine Befahrung von Geh- und Radwegen mit Kraftfahrzeugen vor. Auch die Hansestadt Lübeck setzt diese Vorschrift um. Eine Befahrung von Geh- und Radwegen ist lediglich zu Unterhaltungszwecken gestattet. Der Einsatz von Fahrzeugen zu Unterhaltungszwecken wird in § 35 Abs. 6 StVO geregelt. Hier wird eine zulässige Gesamtmasse von Unterhaltungsfahrzeugen von 2,8 Tonnen vorgegeben, bei einem Reifeninnendruck von nicht mehr als 3 bar auch **bis zu 3,5 Tonnen**.

6. Bisherige Praxis

Gemeinsam mit den Mitgliedern des „Runden Tisches Radverkehr“ wurde ein Stufenplan erarbeitet, aus dem ersichtlich ist, in welchem Umfang welcher Radweg betreut wird.

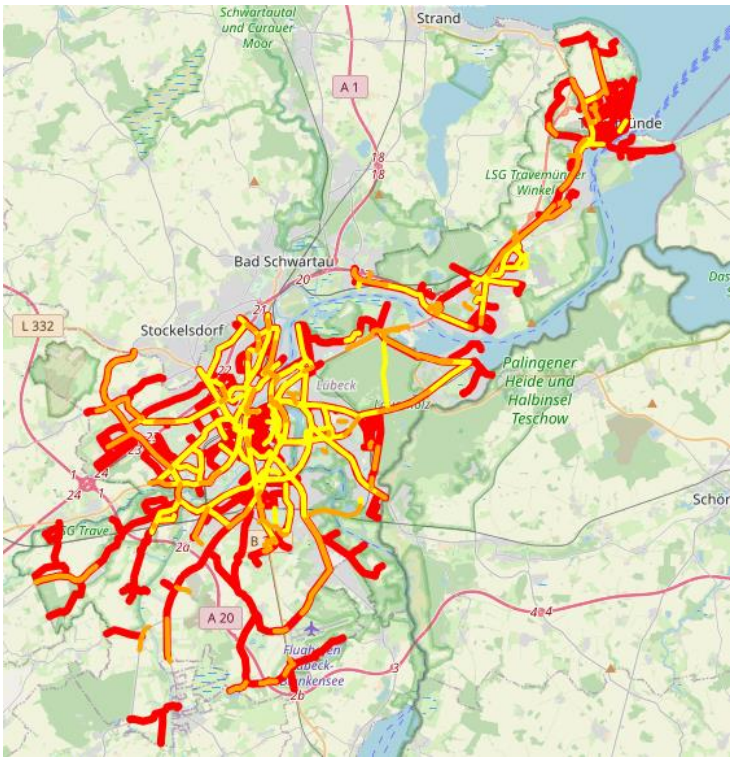

Rote Bereiche geben den Winterdienst der Fahrbahnen wieder, gelbe Bereiche spiegeln Radwege wieder und die orangen Bereiche zeichnen Geh- und Radwege in Kombination aus.
Die entsprechende Karte kann auch online unter dem Link webmapluebeck.insert-infotech.de/?ShowMode=all eingesehen werden. Mit Ausnahme der kombinierten Geh- und Radwege wird das Hauptradwegenetz bereits heute durch die EBL betreut.

Bislang wurden Radwege in der Hansestadt Lübeck ausschließlich vom Schnee geräumt und anschließend mit abstumpfenden Mitteln (Sand) bestreut. Dies erfolgte überwiegend mit Fahrzeugen, die ein Gewicht von bis zu 6,2 Tonnen besaßen.

Fahrzeuge, die ein zulässiges Gesamtgewicht von ca. 6 Tonnen besitzen, können ca. 2 Tonnen Streusand laden und damit eine Strecke von durchschnittlich 3.100 Metern in ungefähr 2 Stunden abarbeiten. Fahrzeuge mit einem Einsatzgewicht von max. 3,5 Tonnen können nur ca. 300 kg Streugut aufnehmen. Verringert man die mögliche Nutzlast der Wege, so führt es dazu, dass statt einem Einsatz von einem 6-Tonnen-Fahrzeug dann 6 Fahrzeuge mit einer Nutzlast von 3,5 Tonnen eingesetzt werden müssten. Ein weiterer Einsatz von Sand als Streumittel

scheidet daher schon deshalb aus. Die im letzten Winter eingesetzte Kombination aus Sand und Salz hat zwar die Befahrbarkeit der Radwege spürbar verbessert, scheidet aber wegen der Gewichtsbeschränkung auf max. 3,5 Tonnen zukünftig ebenfalls aus.

Hinzu kommt, dass der Einsatz von Sand als Streumittel auch keine ökologischen Vorteile hat:
„Im Zuge von Ökobilanzen für den Straßenwinterdienst weiß man heute überdies, dass abstumpfende Stoffe keineswegs umweltfreundlicher sind als auftauende Stoffe, wenn letztere mit modernen Streutechniken in geringer Menge verwendet werden. Und dies gilt für alle Arten abstumpfender Stoffe, da Produktion, Ausbringung, Wiederaufnahme und Entsorgung der oft wesentlich größeren Streumengen zu einer negativen Umweltbilanz führen, insbesondere hinsichtlich des CO2-Ausstosses.
Im Lichte dieser mittlerweile unbestreitbaren Zusammenhänge ist es die einzig sinnvolle und zielführende Lösung, um Glätte zu beseitigen, auf den Radwegen auftauende Stoffe im Winterdienst auszubringen, wenn dort gestreut werden soll (d.h. im Hauptradwegenetz).“
(VKU-Informationsschreiben 99 aus dem Jahr 2020)

7. Zukünftiges Konzept

Zunächst soll die Wahl des Streumittels erläutert werden. Die folgende Übersicht zeigt die verschiedenen Streumittel im Vergleich mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen:

Einsatz **Sand** im Winterdienst	
Pro	• Wirkt abstumpfend • Keine Belastung für Pflanzen und Tiere
Contra	• Ausbringen großer Mengen Streugut erzeugen nur abstumpfende Wirkung • Ausbringungsmenge sehr hoch (etwa 300 Gramm pro Quadratmeter) • Mühsame Aufnahme des Sandes und Entsorgung als Abfall • Radwege sind nur temporär befahrbar • Griffigkeit auf Radwegen hält nicht lange an, häufige Streueinsätze sind erforderlich • Kein sicheres Fahren im Winter möglich • Versandung der Abwassereinlässe • Ausgefahrener Streusand birgt ein hohes Gefahrenpotenzial • Schlechte Ökobilanz

Einsatz **Sand-Salz-Gemisch** im Winterdienst	
Pro	• Wirkt abstumpfend und löst leichte Reifbildung auf • Längere Befahrbarkeit
Contra	• Ausbringen großer Mengen Streugut erforderlich • Mühsame Aufnahme des Sandes und Entsorgung als Abfall • Sicheres Fahren im Winter nur bedingt möglich • Versandung der Abwassereinlässe • Ausgefahrener Streusand birgt ein hohes Gefahrenpotenzial • Geringe Belastung für Pflanzen und Tiere • Schlechte Ökobilanz

Einsatz **FS 50** im Winterdienst (Feuchtsalzstreuung mit zur Hälfte kristallinen Streusalz und zur Hälfte 28%ig. Sole)	
Pro	• Salz/Sole wirkt sofort und stellt schnell verkehrstüchtige Radwege her • Aktuelle Streutechnik sowie das Salz-Sole-Gemisch kann sehr fein eingestellt und ausgebracht werden • Ausbringungsmenge sehr gering (nur 10 Gramm pro Quadratmeter) • Höhere Streureichweite ist gegeben • Keine Nachreinigung erforderlich (Entsorgung) • Im „normalen“ Winter kann das Befahren der Radwege gewährleistet werden
Contra	• Geringe Belastung für Pflanzen und Tiere durch die fein einstellbare Ausbringungsmenge

Einsatz **FS 100** im Winterdienst (100% Feuchtsalzstreuung mit 28%ig. Sole)	
Pro	• Salz/Sole wirkt sofort und stellt schnell verkehrstüchtige Radwege her • Aktuelle Streutechnik sowie das Salz-Sole-Gemisch kann sehr fein eingestellt und ausgebracht werden • Ausbringungsmenge gering (nur 20 Gramm pro Quadratmeter) • Höhere Streureichweite ist gegeben • Keine Nachreinigung erforderlich (Entsorgung) • Zur präventiven Streuung (Brückenpläne) ist eine FS 100 Streuung unter Berücksichtigung der Temperaturen äußerst zweckmäßig
Contra	• Nur bis zu einer Temperatur von -6 Grad Celsius einsetzbar, danach besteht, aufgrund des hohen Wassergehaltes, die Gefahr einer eigenen Eisflächenbildung • Einsatz nicht bei allen Wetterlagen möglich

	• Höhere Belastung für Pflanzen und Tiere

Einsatz **Formiate** im Winterdienst	
Pro	• Auftauende Wirkung • Ausbringungsmenge sehr gering (nur 20 Gramm pro Quadratmeter) • Keine Belastung für Pflanzen und Tiere • Keine Nachreinigung erforderlich (Entsorgung)
Contra	• Hohe Streugutkosten (12-fache von Streusalz) • Formiate müssen für ihre Tauwirkung eingetreten/eingefahren werden • Schwierige Lagerung des Streugutes (geschlossene Behälter, kühler und gut belüfteter Ort, Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung, Einhaltung Lagertemperatur, Schutz vor Feuchtigkeit und Wasser) • Kurze Lagerzeit, trotz Einhaltung aller Parameter ist das Granulat nach 1 Jahr ausgehärtet • Lieferung und Verladung des Streugutes nicht praktikabel (nur in 25 kg Säcke und 20 Liter Gebinden, Verladen von Hand) • Schlechte Wirkung bei Eisbildung (muss trotz Befeuchtung eingetreten/eingefahren werden)

In den letzten Jahren wurde auf Teststrecken in der Hansestadt Lübeck der Einsatz von Formiaten geprüft.

Das Fazit der Entsorgungsbetriebe lautet dazu wie folgt:
Es wird vorgeschlagen, die Versuche mit den Formiaten zu beenden. Die letzten Winter haben gezeigt, dass, insbesondere bei Eisbildung, deutlich mehr als 10 g Material/m² eingesetzt werden muss. Auch die Tauwirkung ist dem vorsichtig dosierten Einsatz von Natriumchlorid deutlich unterlegen. Das Formiat muss für seine Tauwirkung eingearbeitet/eingefahren werden. Darüber hinaus ist die Lagerung des Streumittels nicht unproblematisch. Gegenüber Natriumchlorid muss das Formiat in einem trockenen Raum gelagert werden. Steht dieser nicht zur Verfügung, härtet das Material aus, verklumpt und wird dann unbrauchbar. Weiter ist das Verladen des Streuguts problematisch, da das kristalline Formiat nur in 25 kg Säcken geliefert wird und anschließend mühsam per Hand in das Streugerät gefüllt werden muss.

Um die Streukosten miteinander zu vergleichen, sind im Folgenden die verschiedenen Streugutmittel in ihrer Ausbringung und ihren Kosten miteinander verglichen worden:

	Sand	Sand-Salz Gemisch	FS 50	FS 100	Formiate
Kosten pro Tonne	30,00 €	60,00 €	105,00 €	100,00 €	1.400,00 €
Ø Streumenge	300 Gramm	300 Gramm	10 Gramm	20 Gramm	20 Gramm
Streumittelkosten pro Kilometer	9,00 €	18,00 €	1,05 €	2,00 €	28,00 €
Kosten pro Streueinsatz (151 Kilometer)	1.359,00 €	2.718,00 €	158,55 €	302,00 €	4.228,00 €
Kosten der Streugutbeseitigung und Entsorgung (Abfall) pro Kilometer	139,60 €	139,60 €	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Kosten pro Streugutbeseitigung und Entsorgung aller Radwege (151 Kilometer)	21.079,60 €	21.079,60 €	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Um die Gesamtkosten einer Winterperiode zu definieren, wird nachfolgend auf die Winterperiode 2022/2023 Bezug genommen und die Streumittel Sand-Salz-Gemisch und FS 50 gegenübergestellt. Im abgelaufenen Winter mussten die aufgebrachten Sandmengen zweimal entfernt werden:

	Sand-Salz-Gemisch	FS 50
Einsatzanzahl Winterperiode 2022/2023	16	16
Kilometer Radwege 2022/2023 in km	151	151
Gesamtkilometer Radwege in km	2.416	2.416
Streumittelkosten	43.488 €	2.537 €
Gesamtkosten Streugutbeseitigung	42.160 €	- €
Gesamtkosten Streumittel & Entsorgung	85.648 €	2.537 €
ø Einsparung von Sand-Salz-Gemisch zu FS 50 pro Winterperiode		**83.111 €**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Umstellung des Streumittels von Sand, bzw. Sand/Salz-Gemisch auf Natriumchlorid als Salz/Sohle-Mischung FS 50 unter Abwägung aller Argumente die notwendige Voraussetzung für einen wirksamen Winterdienst auf Radwegen ist. Diese Empfehlung steht auch im Einklang mit der VKU-Information 99 und dem Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2022.

Aktuell sind im Winterdienst auf Radwegen durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck 31 Mitarbeitende eingesetzt, die eine Fahrzeugflotte von 27 Streufahrzeugen (und 4 Kleintreckern) betreuen. Der Winterdienst auf den kombinierten Geh- und Radwege ist auf die Anlieger übertragen. Eine Pflichtenübertragung auf die Anlieger ist rechtlich nur in dem Umfang möglich, wie der Gesetzgeber die Reinigungs- und Räumpflicht auch von der Gemeinde verlangt. Die Betreuung der Radwege im gewünschten Umfang übersteigt die gesetzlichen Anforderungen und kann deshalb von den Anliegern auch nicht gefordert werden. Es bleibt der Kommune aber unbenommen, darüber hinaus gehende Reinigungsleistungen zu erbringen. Vor diesem Hintergrund ist es zur Umsetzung der Beschlüsse der Bürgerschaft erforderlich, die kombinierten Geh- und Radwege in den kommunalen Winterdienst mit aufzunehmen. Auch aufgrund der Komplexität des Winterdienstes auf Radwegen, ist eine Übernahme der 69 Kilometer kombinierter Geh- und Radwege durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck notwendig. Die Verringerung des Fahrzeuggewichtes auf max. 3,5 Tonnen wirkt sich grundsätzlich negativ auf die mögliche Zuladung des Streugutes aus. Bedingt durch die Umstellung des Streugutes verlängern sich die Reichweiten der Fahrzeuge trotzdem tatsächlich, weil deutlich weniger Streugut ausgebracht werden muss. Der Effekt aus der Verringerung der möglichen Zuladung wird durch den Wechsel des Streugutes und die moderne Streutechnik überkompensiert. Rechnerisch wären sonst ca. 12 Fahrzeuge für die kombinierten Geh- und Radwege erforderlich gewesen. Wegen des oben beschriebenen Effektes reichen 8 zusätzliche Fahrzeuge und 10 zusätzliche Mitarbeitende aus. Die deutliche Erweiterung der zu betreuenden Fläche erfordert aber auch eine zusätzliche Verwaltungskraft für die Einsatzleitung im Winterdienst und die Überwachung der Reinigungsleistungen in der übrigen Zeit des Jahres.
Im Zuge der Wildkrautbeseitigung in der Hansestadt Lübeck, sind für das Wirtschaftsjahr 2024 rund 240.000€ Fremdkosten eingestellt. Diese könnten entsprechend eingespart werden, wenn die zusätzlich benötigten 10 Mitarbeitende außerhalb des Winterdienstes diese Aufgaben übernehmen würden.
Bislang besteht nach der Satzung eine Räum- und Streupflicht in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Überwiegend verlangt die Rechtsprechung einen Winterdienst in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Ein Widerspruch zur Satzungsregelung besteht aber nicht. Die Gerichte verlangen, dass die Winterdienstmaßnahmen bis zum Einsetzen des Hauptberufsverkehrs abgeschlossen sein müssen. Die EBL beginnen die Winterdiensteinsätze bereits um 04:00 Uhr, um die Maßnahmen bis 08:00 Uhr abschließen zu können. Ein Vorziehen der Winterdienstverpflichtung von 08:00 Uhr auf 07:00 würde auch für die EBL die Einsatzzeit auf 03:00 Uhr vorverlegen und im Übrigen im rechtlich zulässigen Rahmen auch die Anliegerpflichten zeitlich erweitern. Tatsächlich ist die Hauptverkehrszeit auf Radwegen in der

Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr. Insofern ist die Erweiterung der Einsatzzeiten morgens sachgerecht. Für Sonn- und Feiertage wird eine Einsatzzeit von 09:00 bis 20:00 Uhr festgelegt. Eine verbindliche Umsetzung wird über die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung erfolgen. Das bedeutet, dass die Zeiten ebenfalls gelten soweit die Reinigungs- und Streupflicht auf die Anlieger übertragen wurde. Eine Satzungsänderung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Eine Ausweitung des Zeitfensters von 20:00 Uhr auf 22:00 hätte erheblichen Einfluss.

Die tatsächlichen Einsatzzeiten sind heute von 04:00 bis 20:00 Uhr (16 Stunden). Eine Ausdehnung der Einsatzzeit ist im Einzelfall bis um 23:00 Uhr notwendig (Beispiel: Streueinsatzbeginn um 19:00 Uhr).
Bei einer Ausweitung des Zeitfensters, würden sich die tatsächlichen Einsatzzeiten von 03:00 Uhr bis 22:00 Uhr (19 Stunden) belaufen. Eine Ausdehnung der Einsatzzeit ist im Einzelfall bis um 01:00 Uhr des Folgetages notwendig (Beispiel: Streueinsatzbeginn um 21:00 Uhr).

§ 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) besagt zur Arbeitszeit der Arbeitnehmer folgendes:
„Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.“ Bei der Thematik ist anzumerken, dass unter der „täglichen Arbeitszeit“ nicht die Arbeitszeit eines Kalendertages, sondern die individuelle werktägliche Arbeitszeit eines einzelnen Arbeitnehmers gemeint ist, die mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Arbeitsaufnahme beginnt.

Ergänzend zum § 3 besagt der § 5 Abs. 1 ArbZG zum Thema Ruhezeit folgendes:
„Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.“ Davon kann nach dem Tarifvertrag durch eine Dienstvereinbarung abgewichen werden. Eine solche Dienstvereinbarung besteht bei den EBL, die Verkürzung der Ruhezeit auf mindestens 9 Stunden wurde gemeinsam mit dem Personalrat festgelegt. In bestimmten Ausnahmefällen ist ein erneuter Einsatz bereits nach einer Ruhezeit von 1 Stunde zulässig. Dabei ist aber zu beachten, dass gerade im Winterdienst die Belastung für die Mitarbeitenden extrem ist. Die Nutzbarkeit der Radwege für den Zeitraum von 07:00 bis 20:00 Uhr zu garantieren, halten wir gerade noch für vertretbar, obwohl dies Einsatzzeiten von 03:00 Uhr bis 23:00 Uhr bedeuten könnte. Das geht nur, wenn die Schichten geteilt werden können, d.h. die Mitarbeitenden unterbrechen ihren Dienst nach dem ersten Einsatz um sich auszuruhen und erscheinen erneut zum Dienst um einen zweiten Einsatz zu fahren. Allerdings kann dies dazu führen, dass aufgrund der notwendigen Ruhezeiten ein erneuter Einsatz vor dem Berufsverkehr am nächsten Morgen nicht immer möglich sein wird. Bereits eine kurze Unterbrechung einer bereits laufenden Ruhezeit führt dazu, dass die Ruhezeit erneut zu laufen beginnt. Eine Ausweitung von 20:00 Uhr auf 22:00 würde nur sichergestellt werden können,

wenn der Winterdienst generell im 2-Schicht-Betrieb organisiert würde. Dazu müsste in erheblichen Umfang Personal eingestellt werden.
Eine sachliche Notwendigkeit wird für die Verlängerung der abendlichen Einsatzzeiten nicht gesehen und ist gesetzlich auch nicht gefordert.

Aktuell befinden sich 27 Streufahrzeuge im Bestand der Entsorgungsbetriebe Lübeck. 13 Fahrzeuge weisen ein Einsatzgewicht bis 3,5 Tonnen auf. 14 Fahrzeuge besitzen ein Einsatzgewicht von bis zu 6 Tonnen. Aufgrund der Vorgaben sind die Radwege nur mit Fahrzeugen bis zu 3,5 Tonnen befahrbar. Dies bedeutet, dass diese **14 Fahrzeuge** ausgetauscht werden müssen (**Ersatzbeschaffung**).

Aufgrund der Übernahme von kombinierten Geh- und Radwegen und einer optimierten Tourenplanung in Verbindung mit aktueller Streutechnik, ist eine **Neubeschaffung von 8 weiteren Streufahrzeugen** notwendig.

Bei bestehenden **13 Streufahrzeugen** bis 3,5 t müssen lediglich **geringe Umrüstungen** im Rahmen der Streutechnik vorgenommen werden.

Daraus folgt die folgende Empfehlung für den zukünftigen Winterdienst auf Radwegen:

1. Übernahme der Betreuung der kombinierten Geh- und Radwege durch die EBL
2. Festlegung der Räum- und Streupflicht auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
3. Einsatz von FS 50 als Streumittel für Radwege
4. Erweiterung und Anpassung des Fuhrparks sowie der Streutechnik

Der Winterdienst in der Saison 2023 / 2024 muss im Wesentlichen noch mit der bisherigen Streutechnik und auch mit der Ausnahmegenehmigung zum Streuen von einem Sand- Salz-Gemisch (mit einem Anteil von 10 Gramm Salz pro Quadratmeter Radweg) erbracht werden. Zusätzlich solle erste Erfahrungen mit dem Einsatz von FS 50 gesammelt werden. Eine Ersatzbeschaffung von den geforderten 14 Streufahrzeugen mit der notwendigen Streutechnik für Feuchtsalz (FS 50) ist erst im laufenden Jahr 2024 realistisch. Lediglich von zwei Anbietern können die Entsorgungsbetriebe Lübeck insgesamt 4 Streufahrzeuge als Neubeschaffung, zum Testen, für die Winterperiode 2023/2024 anmieten.
Im Jahr 2024 muss die Ausschreibung für die 14 Streufahrzeuge vorgenommen werden.

8. Investitionsvolumen und Kosten

Die Neubeschaffung von 8 Fahrzeugen für die kombinierten Geh- und Radwege, der Austausch von 14 Fahrzeugen, die aufgrund der Gewichtsbeschränkung nicht mehr eingesetzt werden können, sowie die Umrüstung der Streutechnik auf den vorhandenen Fahrzeugen führt zu Investitionen von rd. 3,6 Mio. Euro.

Die 11 zusätzlichen Mitarbeitenden verursachen jährliche Personalkosten von ca. 500.000 Euro. Ein Teil dieser zusätzlichen Kosten kann über Einsparungen bei den Streumitteln und den Fremdkosten für Wildkrautbeseitigung kompensiert werden.
Bislang sind die Reinigungspflichten für kombinierte Geh- und Radwege auf die Anlieger übertragen. Zukünftig würde die Winterdienstklasse W1 textlich um die kombinierten Geh- und Radwege ergänzt werden. Die Einstufung der kombinierten Geh- und Radwege im Sommerdienst würde analog zur Einstufung der Fahrbahn erfolgen. Die Kosten würden in die Gebühr eingerechnet werden können, weil die Reinigungsleistung nicht mehr von den Anliegern erbracht werden muss, sondern von der Kommune erbracht wird. Vor dem Hintergrund des geänderten Umfangs des Winterdienstes wird auch eine Überprüfung der öffentlichen Interessenquote erforderlich sein, da sich die Nutzerinteressen ändern und die Hansestadt Lübeck ein eigenes Interesse an dem Winterdienst auf allen Radwegen zur Förderung der Verkehrswende hat. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die zusätzliche Kostenbelastung der Gebührenzahler durch eine Erhöhung der öffentlichen Interessenquote im rechtlich zulässigen Rahmen auszugleichen.

9. Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und den Gebührenzahler

Die vorgeschlagenen Anpassungen für den zukünftigen Winterdienst auf Radwegen wirken sich wie folgt auf den städtischen Haushalt aus:

	Positionen (Allg. Interesse WD 30,6%)	Gebührenvorkalkulation		
		2023/2024 (bisher) EUR/Jahr	2024 (neu) EUR/Jahr	2025 ff. (neu) EUR/Jahr
Ziff.				
1.	Anteil Allg. Interesse	2.819.097	3.209.859	3.527.988
2.	Gebühren veranlagte städtische Grundstücke für die Bereiche der HL	666.262	738.379	800.623
3.	Gebühren nicht veranlagte städtische Grundstücke für die Bereiche der HL	1.082.917	1.241.986	1.290.855
4.	**Gesamtbelastung Haushalt HL (Leistungen gem. Satzung)**	**4.568.276**	**5.190.225**	**5.619.466**
5.	Mehrbelastung		621.949	1.051.190

Die dargestellte Mehrbelastung verteilt sich auf diverse Bereiche der Hansestadt Lübeck.

Die Winterdienstgebühr wird für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße berechnet. Darunter fallen in der Winterdienstklasse 0 die Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0 (12x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile).

Die Winterdienstklasse 1 umfasst gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörigen Fußgängerüberwege und Radwege.

Es folgt eine Musterberechnung, um die Auswirkungen beispielhaft für den Gebührenzahler darzustellen:

	Reinigungsklassen	Gebührensätze				
		Quote 28,6 %			Quote 30,6%	
		2023/2024 25 WD-Einsätze	2023/2024 15 WD-Einsätze	2023/2024 40 WD-Einsätze	2023/2024 15 WD-Einsätze Radwege	2023/2024 40 WD-Einsätze Radwege
		EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a
Ziff.	1	2	3	4	5	6
1.	Winterdienstklasse 0	12,00	8,84	20,84	8,52	20,24
2.	Winterdienstklasse 1	4,60	3,24	7,00	3,08	7,04

Bei der hier vorliegenden Kalkulation handelt es sich um einen Variantenvergleich, um aufzuzeigen, wie sich die Gebühren bei einem milden und starken Winter verändern würden. **In den zweijährigen Gebührenkalkulationen wird grundsätzlich mit durchschnittlichen Winterdiensteinsätzen auf Basis der letzten 5 Jahre gerechnet.**
In der Gebührenkalkulation 2023/2024 wurden 25 Winterdiensteinsätze berücksichtigt.
Diese 25 Winterdiensteinsätze (WD-Einsätze) beruhen auf der Tatsache, dass im Bericht zum Wirtschaftsplan 2023 mit dieser Anzahl geplant wurde. Die Anzahl von 25 Einsätzen setzt sich rechnerisch aus 13 Volleinsatztagen und 24 Teileinsatztagen zusammen.

Aktuell sind in der Winterdienstklasse 0 12,00 Euro pro Frontmeter angesetzt, bei der Winterdienstklasse 1 betragen die Kosten pro Frontmeter 4,60 Euro.

Um einen milden Winter abzubilden, wurden die Berechnungen mit 15 vollen Winterdiensteinsätzen vorgenommen. Zum Vergleich wurde ein starker Winter mit 40 Volleinsätzen abgebildet. Durch die Umstellung der Streutechnik sowie die Erweiterung der Streuzeiten inklusive der Aufnahme von kombinierten Geh- und Radwegen, wird sich die Allgemeine Interessenquote zukünftig von 28,6% auf 30,6% erhöhen.
Um die Kostenveränderung zu verdeutlichen, wurde mit der angehobenen Quote ebenfalls ein milder sowie ein starker Winter abgebildet.

Die Reduzierung der Gebühren bzw. die geringe Steigerung ist der Tatsache geschuldet, dass eine Umstellung der Streutechnik erfolgen soll. Eine Umstellung von einem Sand-Salz-Gemisch zu einer FS 50-Streuung bedeutet, dass die Streugutkosten sowie die Streugutbeseitigung zukünftig stark sinken bzw. entfallen werden und so den höheren Kosten für Personal und Geräte entgegenwirken.

Rechenbeispiel in der Winterdienstklasse 1:

Mögliche Berechnung für ein Grundstück mit 10m Frontlänge zum aktuellen Zeitpunkt:

- Milder Winter: 10m x 3,24€ = 32,40€
- Starker Winter: 10m x 7,00€ = 70,00€

Mögliche Berechnung für ein Grundstück mit 10m Frontlänge zukünftig (Quote 30,6%):

- Milder Winter: 10m x 3,08€ = 30,80€
- Starker Winter: 10m x 7,04€ = 70,40€

Bei der Musterberechnung muss angemerkt werden, dass es sich nur um grobe Schätzwerte handelt. Genaue Werte können erst nach einer Satzungsänderung definiert werden. **Diese Werte gelten nicht als Grundlage für zukünftig ausgestellte Gebührenbescheide.**

10. Stellungnahmen aus der Verwaltung

Stellungnahme Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV):

Grundsätzlich ist ein zunehmender Modal-Split des Radverkehrs für die Verkehrswende und das Erreichen der Klimaschutzziele der Hansestadt Lübeck unabdinglich. Ein zuverlässiger Winterdienst auf Radverkehrsanlagen ist zentraler Treiber für die Nutzung des Rads im Winter, da er die Unfallgefahr reduziert und das schwierige Vorankommen minimiert. Grundsätzlich ist es aus Sicht von UNV zudem dringend notwendig, das marode Radwegenetz von Lübeck zu sanieren. Hierbei ist eine technische Anpassung erforderlich, um einwandfreie Radwege ohne Wurzelaufbrüche, parkende Fahrzeuge oder schlechtem baulichen Zustand zur Verfügung zu stellen.

Beim Einsatz von Streusalz ist eine gesonderte Entwässerung des Radweges im Winterdienst vorzusehen, wenn Pflanzen betroffen sind (z. B. bei Pflanzenbeeten, Blue-Green-Street-Elementen). So muss der Zulauf zur Grünfläche, Regenbeete etc. blockiert und das Wasser der Kanalisation zugeführt werden.

Bei Flächen, die ohne Kontakt mit Pflanzen **in die Trave** entwässern, kann ein Streusalzeinsatz erfolgen, bis eine entsprechende Sanierung des Radwegenetzes und dem damit verbundenen Einsatz von formiataufbringenden Fahrzeugen erfolgt ist. Erfolgt die Entwässerung in andere Gewässer, sind aus Umwelt- und Naturschutzgründen Formiate einzusetzen.

Eine mögliche Zwischenlösung stellt die Einrichtung von Winterradwegen dar. Hierbei werden im Falle von Schnee und Eis Fahrradstreifen auf zentralen, 4-spurige Straßen (z. B. Ratzeburger Allee, Kronsforder Allee) eingerichtet, die über Smart City kommuniziert werden können. Hiermit würde sich die Anzahl und die zu räumenden Wegstrecken von Radverkehrsanlagen reduzieren lassen.

Es sei darauf hingewiesen, dass in der Kostenbetrachtung die Positionen fehlen, die aufgrund von Schäden durch Korrosion an Fahrrädern, Laternen o. ä. verursacht werden sowie die Kosten für die Neupflanzung von salzgeschädigten Bäumen.

Nachfolgend erfolgt eine kurze Bewertung der im Konzept vorgestellten Varianten:

Variante Abstumpfende Streumittel:
Diese sollten für die Streuung der Radverkehrsanlagen nicht verwendet werden, obwohl sie für den Bodenschutz die zu bevorzugende Variante wäre. Zum einen wird für die Herstellung und den Auf- und Abtrag ein vielfach höherer Primärenergiebedarf als bei abtauenden Streumitteln benötigt. Zum anderen „können diese Stoffe kaum so dicht gestreut werden, dass sie überhaupt eine Verbesserung des Kraftschlusses zwischen Radreifen und Schneeauflage erbringen können.“ (VKU, Information Nr. 99).

Variante Einsatz von Streusalz (Natriumchlorid):
Diese Variante kann aufgrund der Umweltschädlichkeit durch Versalzung von Böden, Gewässern und Abwässern und den damit verbundenen Folgen für Flora und Fauna nur eingeschränkt und mit minimalen Mengen empfohlen werden. Best-Practice-Beispiele aus skandinavischen Ländern (Schweden, Finnland) und deutschen Kommunen (Hannover, Rostock) zeigen positiv zu bewertende Resultate bei der Kombination einer möglichst besenreinen mechanischen Räumung und dem anschließenden minimalen Auftrag einer Salzlösung. (vgl. VKU, Information Nr. 99 und Nationaler Radverkehrsplan). Dies ist mit einer technischen Umrüstung der Räumfahrzeuge verbunden.

Bei dem Einsatz von Streusalzen ist der Fließweg des Tauwassers zu beachten. Dort, wo dieses Oberflächenwasser von Straßen und Wegen z. B. in die Vegetation geleitet wird (Regenbeete, Blue-Green-Street-Elemente), müsste eine gesonderte Entwässerung im Winterdienst vorgesehen werden. So müsste der Zulauf zu Grünflächen, Regenbeeten etc. blockiert und das Wasser der Kanalisation zugeführt werden. Dies ist notwendig, da aus Sicht der Klimaanpassung und der dauerhaften Sicherstellung möglichst guter Lebensbedingungen für die Pflanzen und insbesondere der Straßenbäume das Thema Vermeidung von Streusalz auf diesen Flächen ein ganz wichtiger Aspekt ist. Durch die immer extremer werdenden klimatischen Bedingungen inkl. zunehmender Versiegelung werden Straßenbäume bereits sehr unter Stress gesetzt.

Ferner ist zu beachten, in welches Gewässer das Straßenwasser einleitet. Handelt es sich hierbei um die Trave, sind die zu erwartenden Auswirkungen weniger ausgeprägt, da dies Gewässer aufgrund des Ostseeeinflusses einen erhöhten Salzgehalt aufweist. Wird das Wasser in sensible Gewässer eingeleitet, ist auf die Verwendung von Salzen zu verzichten. Diese sind durch Formiate zu ersetzen bzw. die Nutzung der Straße als Fahrradweg ist in Betracht zu ziehen.

Variante Einsatz von Formiaten mit Fahrzeugen bis 3,5 t Einsatzgewicht
Aufgrund deutlich längeren Einsatzzeiten ist eine zeitnah nötige Räumung der Radverkehrsanlagen vermutlich aktuell nicht möglich. Andererseits ist der Einsatz von Formiaten aus Sicht von Grund- und Oberflächenwasser sowie Schutz des Naturschutzes zu befürworten.

Variante Einsatz von Formiaten mit Fahrzeugen bis 6 t Einsatzgewicht
Diese Variante bringt die bauliche Ertüchtigung der Radverkehrsanlagen mit sich. Aufgrund der enorm langen Zeitdauer für Planung, Umsetzung etc. kann diese Lösung zumindest kurz- und mittelfristig nicht als Beitrag zum Klimaschutz verstanden werden, sollte aber langfristig angestrebt werden. Hierbei ist zu beachten, dass Wurzelbrücken ertüchtigt werden, um Pflanzenschäden zu vermeiden.

Stellungnahme Bereich Stadtgrün & Verkehr:
Der Bereich Stadtgrün & Verkehr befürwortet das Winterdienstkonzept auf Radwegen in der Hansestadt Lübeck. Dennoch müssen folgende Punkte erwähnt und zukünftig mit den Entsorgungsbetrieben abgestimmt werden:
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr ist als Dienstleister mit im Winterdienst der Hansestadt Lübeck eingesetzt. Eine Ausweitung der Räumzeiten und –flächen hat, wie im Konzept erwähnt, einen höheren Personalbedarf zur Folge. Gerade bei Großwetterlagen wird das gesamte Personal für den Winterdienst und die Kontrollen benötigt, wobei es hier intern auch zu Ausfällen kommen kann. Ggf. müssen auch partiell Radwege gesperrt werden oder die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Abdeckung und Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern ist weiterhin zwingend notwendig, um die Zeiten und Strecken entsprechend zu unterhalten. Ebenfalls muss eine Abstimmung über die Stand- und Lagerorte der Sole-Tanks in Zusammenarbeit mit den Entsorgungsbetrieben stattfinden. Die Platzverfügbarkeit der Bauhöfe ist zu beachten.
Ein weiterer Punkt, der berücksichtigt werden muss, ist die Räumung von wassergebundenen Radwegen. Hier kann es im Nachgang zu einem erhöhten Unterhaltungsaufwand im Bereich der Deckschichten kommen (Ausbesserung Kuhlen), der ggf. nicht zeitnah im Frühjahr behoben werden kann und es somit auch zu Einschränkungen kommen kann.
Zum Thema Salzeintrag wird die geringe Streumenge von 10g (FS 50) im Vergleich zum Sand-Salz-Gemisch (300g) begrüßt. Anzumerken ist hier, dass das Salz Auswirkungen auf den Baumbestand und das Straßenbegleitgrün (Wildblumenflächen) haben kann. Der Bereich schlägt vor, die Streubreiten und Ausbringungsmengen mit den Entsorgungsbetrieben zu

besprechen, um mögliche Schäden zu minimieren oder ggf. abzuwenden. Durch die Ausweitung des Radwegenetzes wird es zu mehr Belastungen der Flora und Fauna kommen.

Stellungnahme Fahrradbeauftragte:
In Lübeck wird das ganze Jahr über Fahrrad gefahren, der Radverkehrsanteil an den zurückgelegten Wegen beträgt ca. 20 %. Die verlässliche und sichere Befahrbarkeit von Radverkehrsanlagen insbesondere in Hauptverkehrsstraßen ist daher für Radfahrende auch im Winter sehr wichtig, vor allem für den Schüler:innen- und sonstigen Alltagsradverkehr.
Die Übernahme der Betreuung der gemeinsamen Geh- und Radwege durch die EBL wird für einen verlässlichen Winterdienst positiv bewertet. In dem Zusammenhang sollte in einem zweiten Schritt später geklärt werden, wie mit dem Winterdienst von Gehwegen umgegangen wird, auf denen der Radverkehr mit Zusatzzeichen gemäß StVO zulassen ist (Gehweg + Radverkehr frei). Diese Führungsform wird angewandt, damit schwächere Radfahrende nicht im Mischverkehr auf der Fahrbahn fahren müssen (z.B. Gneversdorfer Weg, Abschnitt Mühlenberg – Travemünder Allee).
Eine Ausweitung der Räum- und Streupflicht von 7-20 Uhr wird positiv gesehen, da davon der Schüler:innen- und Alltagsradverkehr morgens profitieren. Der Einsatz von FS 50 als Streumittel für Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege und die Erweiterung und Anpassung des Fuhrparks sowie der Streutechnik werden ebenfalls positiv für die Förderung des Fuß- und Radverkehrs bewertet. Problematisch war bisher nach jeder Wintersaison das verbleibende Streugut auf den Radwegen, das vereinzelt zu Stürzen und Reifenplatten führte. Mit dem Einsatz von FS 50 werden diese Probleme vermieden. Nach Einführung des neuen Konzepts zum Winterdienst auf Radwegen sollte ein Erfahrungsaustausch unter Einbeziehung des Runden Tisch Radverkehr durchgeführt werden.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12551
öffentlich

Lübeck, 14.09.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Stefan Schmedemann (E-Mail: stefan.schmedemann@ebhl.de Telefon: 70760 211)

Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Jahr 2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.10.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2023	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
14.11.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.11.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Jahresabschluss 2022 der Entsorgungsbetriebe Lübeck wird

mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2022 von	EUR 507.244.881,79
mit einer Summe der Erträge von	EUR 114.058.932,20
mit einer Summe der Aufwendungen von	EUR 108.376.538,94
und einem Überschuss von	EUR 5.682.393,26

festgestellt.

Beschlusstext:
Der Jahresüberschuss von EUR 5.682.393,26 wird in die Bilanzposition `Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen` eingestellt.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

./.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.030 - Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:		Ja
	X	Nein- Begründung:
		Weil deren Belange nicht betroffen sind.
Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch:
		Gemeindeordnung (GO)
Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung:
		Siehe Klimabericht der EBL.
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:
Rechtliche Grundlage
Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind nach der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Das Unternehmen wird nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung, EigVO) geführt.

Der Jahresabschluss wird daher unter Beachtung der Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungs-vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften (§ 19 EigVO), der Eigenbetriebsverordnung und deren Ausführungsbestimmungen sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist nach dem Kommunalprüfungsgesetz durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Zuständigkeit für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers liegt beim Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH). Dieser hat, handelnd im Namen und für Rechnung der Hansestadt Lübeck, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Entsorgungsbetriebe Lübeck beauftragt.

Nach § 5 EigVO fasst die Bürgerschaft einen Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses. Dem Werkausschuss der EBL ist nach § 8 der Betriebssatzung der EBL der Jahresabschluss vorzulegen.

Prüfung und Ergebnis
Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 wurde zeitgerecht begonnen, allerdings erfolgte die Aufstellung nicht im Rahmen der EigVO innerhalb von 3 Monaten.

Die Prüfung erfolgte im Zeitraum von April 2023 bis Juli 2023. Der Wirtschaftsprüfer Ebner Stolz hat einen Bericht über die Prüfung erstellt, der neben den allgemeinen Prüfungsfeststellungen auch einzelne Hinweise auf zukünftige Handlungsbedarfe enthält.

Das Testat zum Jahresabschluss 2022 wird ohne Einschränkung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2022 und der Bericht über die Prüfung wurden dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vorgelegt. Eine schriftliche Stellungnahme durch den Landesrechnungshof liegt noch nicht vor und wird ggfls. nachgereicht.

Jahresabschluss 2022 der EBL
Die näheren Einzelheiten zum Jahresabschluss einschließlich Bewertung ergeben sich aus der anliegenden Dokumentation des Jahresabschlusses 2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, Erfolgsübersicht und Bestätigungsvermerk, die die Mitglieder des Werkausschusses der Entsorgungsbetriebe Lübeck erhalten.

Vereinbarungsgemäß erhalten die Fraktionen jeweils ein Exemplar des ausführlichen Berichts: "Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der Entsorgungsbetriebe Lübeck".
Nach § 24 Abs. 2 EigVO ist der Jahresabschluss wie folgt zu beschließen: Der Jahresabschluss 2022 der Entsorgungsbetriebe Lübeck wird

mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2022 von	EUR 507.244.881,79
mit einer Summe der Erträge von	EUR 114.058.932,20
mit einer Summe der Aufwendungen von	EUR 108.376.538,94
und einem Überschuss von	EUR 5.682.393,26

festgestellt.

Behandlung des Jahresergebnisses
Ebenfalls nach § 24 Abs. 2 EigVO ist eigenständig über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen. Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss von EUR 5.682.393,26 in die `Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen` einzustellen.

Der Überschuss wird in die oben genannte Rücklage eingestellt und kommt damit dem Gebührenzahler zugute. Aus abgabenrechtlicher Sicht (§ 6 Abs. 2 KAG SH) ist zuerst diese Rücklage, die in den Vorjahren unterdotiert wurde, zu bedienen.

Anlagen:
Anlage 1
Dokumentation des Jahresabschlusses 2022
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Erfolgsübersicht
- Bestätigungsvermerk

Senator Ludger Hinsen

EBNER STOLZ

Jahresabschluss und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2022

Erfolgsübersicht und Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Lübeck

A member of Nexia International

EBNER STOLZ

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022	Anlage zum Anhang
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	Anlage 4
Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022	Anlage 5
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 6

Bilanz der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,

zum 31. Dezember 2022

Aktiva	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2021
	EUR	EUR
A. Anlagevemögen		
I. Immatrielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutz-		
rechte und ähnliche Rechte und Werte	673.020,81	657.448,33
2. Geleistete Anzahlungen	355.265,68	304.143,28
	1.028.286,49	961.591,61
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	53.148.431,42	53.546.875,30
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht		
zu der Nummer 1 gehören	1.192.879,80	1.542.310,87
3. Abfall-/Abwasserbehandlungs-/		
-beseitigungsanlagen	44.034.989,49	43.776.706,06
4. Abwassersammlungs-/-transport-/		
-lagerungsanlagen	329.166.156,90	323.913.982,39
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht		
zu der Nummer 3 oder 4 gehören	170.046,68	207.580,68
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.843.107,93	16.805.498,63
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	34.824.617,94	30.557.059,87
	479.380.230,16	470.350.013,80
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	201.500,00	201.500,00
2. Beteiligungen	5.050,00	5.050,00
3. Genossenschaftsanteile	250,00	250,00
	206.800,00	206.800,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.891.344,44	1.523.992,14
	1.891.344,44	1.523.992,14
II. Forderungen und sonstige		
Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.856.852,14	14.048.474,14
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	418.739,55	455.219,57
3. Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck	1.691.826,55	2.959.400,99
4. Sonstige Vermögensgegenstände	96.515,50	112.700,88
	15.063.933,74	17.575.795,58
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	9.549.259,23	3.339.008,33
C. Rechnungsabgrenzungsposten	125.027,73	22.582,44
	507.244.881,79	493.979.783,90

Anlage 1

Passiva	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2021
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	5.112.918,21	5.112.918,21
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	2.576.965,91	2.572.690,91
2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	160.874.974,23	147.905.243,86
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	56.288.566,11	56.288.566,11
	219.740.506,25	206.766.500,88
III. Jahresüberschuss	5.682.393,26	12.969.730,37
B. Empfangene Ertragszuschüsse	77.366.481,23	78.146.927,20
C. Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen	5.091.373,04	4.492.670,74
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Gebührenausgleich	6.744.582,86	3.218.894,06
2. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.168.082,77	6.581.226,64
3. Sonstige Rückstellungen	51.285.212,27	48.064.209,12
	65.197.877,90	57.864.329,82
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	121.241.976,28	119.769.783,54
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.397.868,97	6.723.382,02
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	660.029,71	540.786,48
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck	1.638.905,90	1.004.592,25
5. Sonstige Verbindlichkeiten	114.551,04	588.162,39
	129.053.331,90	128.626.706,68
	507.244.881,79	493.979.783,90

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung der
Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	2022	2021
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	108.336.245,79	110.220.308,54
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.545.012,57	1.776.337,06
3. Sonstige betriebliche Erträge	4.177.673,84	4.028.101,18
	114.058.932,20	116.024.746,78
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	12.004.694,88	10.935.217,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.170.315,03	15.027.942,79
	25.175.009,91	25.963.160,52
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	30.834.785,90	29.635.892,87
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung und für Unterstützung: EUR 2.740.316,32 (Vj. EUR 1.456.964,09)	9.206.064,26	8.884.620,44
	40.040.850,16	38.520.513,31
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	20.927.136,15	20.753.947,86
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Aufwendungen nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB: EUR 48.880,20 (Vj. EUR 48.880,20)	17.690.967,13	12.423.783,48
	10.224.968,85	18.363.341,61
8. Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 185.396,86 (Vj. EUR 148.748,91)	207.280,19	148.748,91
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	103.111,02	89.899,99
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung: EUR 731.803,16 (Vj. EUR 737.425,65)	4.799.313,72	5.156.581,64
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.229,00	-18.091,06
12. Ergebnis nach Steuern	5.730.817,34	13.463.499,93
13. Sonstige Steuern	48.424,08	493.769,56
14. Jahresüberschuss	5.682.393,26	12.969.730,37

Nachrichtlich: Behandlung des Jahresüberschusses
- zur Einstellung in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen EUR 5.682.393,26

Anhang der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,

für das Geschäftsjahr 2022

A. Allgemeine Angaben

Bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) handelt es sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. d. § 101 Abs. 4 GO.

Der Jahresabschluss wurde daher unter Beachtung der Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und deren Ausführungsbestimmungen sowie der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Die Möglichkeit, die EBL teilweise nach den Vorschriften der EigVO zu führen, wurde dahingehend in Anspruch genommen, dass die Vorschrift zur Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse nicht angewendet wurde (§ 20 Abs. 3 EigVO). Nach § 20 Abs. 3 EigVO wären die empfangenen Ertragszuschüsse mit einem Zwanzigstel jährlich aufzulösen. Um ein Auseinanderfallen der Ertragslage zwischen HGB und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in diesem Punkt zu vermeiden, wurde insofern die ab 1. Januar 2005 nach dem KAG vorgenommene Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse auch in den handelsrechtlichen Jahresabschluss übernommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Berichtsjahr erfolgte, zur Anpassung an die Bilanzierungsregeln der Hansestadt Lübeck, eine teilweise Änderung des Ausweises der Forderungen/Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber der Hansestadt Lübeck aus Steuern. Dies führte zu ergebnisneutralen Ausweisänderungen bei den Forderungen/Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber der Hansestadt Lübeck sowie den sonstigen Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten. Aus Gründen der Transparenz wurde der Ausweis im Vorjahr entsprechend angepasst.

Die **entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen. Die Nutzungsdauern liegen zwischen ein und fünf Jahren.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Davon abweichend werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Deponie anhand der Verfüllung abgeschrieben.

In den **Sachanlagen** wurden im Berichtsjahr aktivierte Eigenleistungen in Höhe von TEUR 1.545 aktiviert. Sie enthalten im Wesentlichen die im Bereich Planung/Neubau erbrachten Leistungen, die in Form von Personal- und Materialkosten einschließlich Fuhrparkeinsatz nach Projekten aktiviert werden.

Die Herstellungskosten umfassen neben den Material- und Fertigungseinzelkosten und den Sonderkosten der Fertigung auch angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie den Werteverzehr des Anlagevermögens. Des Weiteren wurden angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung auf Aufwendungen für soziale Leistungen mit einbezogen.

Es werden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	ein bis 80 Jahre auf die Gebäudeteile
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 gehören	ein bis 80 Jahre
3. Abfall-/Abwasserbehandlungs-/-beseitigungsanlagen	ein bis 80 Jahre
4. Abwassersammlungs-/-transport-/-lagerungsanlagen	ein bis 80 Jahre
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 3 oder 4 gehören	zwölf bis 23 Jahre
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	ein bis 20 Jahre

Seit dem 1. Januar 2018 werden abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 gemäß § 6 Abs. 2 a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Soweit der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des **Anlagevermögens** voraussichtlich dauernd unter dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten oder niedrigeren Zeitwerten, wobei für Lager- und Verwertungsrisiken Abschläge in angemessenem Umfang vorgenommen wurden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt. Für das allgemeine Kreditrisiko ist eine Pauschalwertberichtigung für Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr mit 1,5 % (Vj. 1,5 %) gebildet.

Die **Kassenbestände** sowie die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bilanziert.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** werden gemäß einem Beschluss der Bürgerschaft aufgelöst (rd. EUR 1,6 Mio. p. a.).

Die **Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen** werden in Höhe der Anschaffungskosten für gefördertes Anlagevermögen erfolgsneutral gebildet und korrespondierend mit den Abschreibungen über den Zeitraum der jeweils maßgeblichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens erfolgswirksam aufgelöst.

Die **Rückstellungen für Gebührenausgleich** beinhalten die Kostenüberdeckungen gemäß KAG der Vergangenheit. Basis der Bildung bzw. des Verbrauchs der Rückstellungen für Gebührenausgleich sind die jeweiligen KAG-Nachkalkulationen zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung. Anpassungen in den KAG-Nachkalkulationen und damit der Rückstellungshöhe können sich zukünftig noch ergeben, soweit die KAG-Nachkalkulationen zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung noch nicht endgültig sind.

Die **Pensionsverpflichtungen** werden versicherungsmathematisch unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafel 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wurde der von der Deutschen Bundesbank ermittelte und veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre verwendet, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der zum Bilanzstichtag verwendete Rechnungszinssatz beträgt 1,78 % (Vj. 1,87 %).

Gemäß § 253 Abs. 6 HGB ist für Pensionsverpflichtungen zudem der Rückstellungsbetrag ermittelt worden, der sich bei der Diskontierung der künftigen Leistungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ergibt. In Höhe des Unterschiedsbetrags von TEUR 411 zu der vollständig bilanzierten Rückstellung mit dem Marktzins bei 10-jähriger Durchschnittsbetrachtung besteht grundsätzlich eine Ausschüttungssperre.

Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtung berücksichtigt. Die jährlichen Anpassungen bei den Entgelten und Renten wurden mit jeweils 2,5 % (Vj. 2,0 %) berücksichtigt. Die Bewertung berücksichtigt, wie auch in der Vergangenheit, keine unternehmensspezifische Fluktuationsrate.

Durch die erstmalige Anwendung der Bestimmungen des BilMoG (Neubewertung der Pensionsverpflichtungen) ergab sich zum 1. Januar 2010 eine Unterdotierung in Höhe von TEUR 733. In Anwendung des Übergangswahlrechts nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB wird der Unterschiedsbetrag über eine Laufzeit von 15 Jahren verteilt. Im Geschäftsjahr 2022 erfolgte entsprechend eine Zuführung in Höhe von insgesamt TEUR 46, die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen ist. Zum 31. Dezember 2022 betragen die infolge der Übergangsregelung nicht in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen TEUR 73.

Für die Bewertung der Beihilfe- und Sterbegeldverpflichtungen wurde der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag bekanntgegebene Diskontierungssatz auf Basis eines siebenjährigen Durchschnitts unter Annahme eines Rechnungszinses für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet 1,44 % (Vj. 1,35 %). Bei den Beihilfen wurden jährliche Anpassungen von 3,0 % (Vj. 2,5 %) berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2022 betragen die infolge der oben genannten Übergangsregelung nicht in der Bilanz ausgewiesenen Beihilfeverpflichtungen TEUR 15 und die nicht ausgewiesenen Sterbegeldverpflichtungen TEUR 1.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs (Anlage zum Anhang).

2. Beteiligungsverhältnisse

Den Entsorgungsbetrieben Lübeck sind zum Bilanzstichtag sämtliche Anteile an der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH, Lübeck, wirtschaftlich zugeordnet. Gesellschaftsrechtlich wird die Beteiligung von der Hansestadt Lübeck gehalten. Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2022 insgesamt TEUR 1.030. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2022 ein Jahresergebnis von TEUR 105.

3. Forderungen und Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber der Hansestadt Lübeck

Die Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.637	847
Straßenreinigung/Winterdienst	1.281	1.604
Forderungen Niederschlagswasser	67	48
Forderungen aus Umsatzsteuer	94	3
Kostenübernahmen	52	7
überzahlter Verlustausgleich 2022	-15	0
Allgemeines Interesse und nicht veranlagte städt. Grundstücke	-209	359
Straßenbaulastträgerpauschale	-1.215	99
	1.692	2.967

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck betreffen:

	31.12.2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Verwaltungskostenumlage	634	631
Lieferungen und Leistungen	758	30
Versorgungskosten	247	277
überzahlter Verlustausgleich Bedürfnisanstalten 2021	0	55
Übrige	0	12
	1.639	1.005

4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen bestehen gegen Gesellschaften, die in den Gesamtabschluss der Hansestadt Lübeck einbezogen werden, haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen Lieferungen und Leistungen.

5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber Gesellschaften, die in den Gesamtabschluss der Hansestadt Lübeck einbezogen werden, haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen Lieferungen und Leistungen.

6. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Gebührenausgleich betreffen mit TEUR 6.022 die Stadtentwässerung und mit TEUR 722 den Bereich Straßenreinigung/Winterdienst.

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 7,2 Mio. (Vj. EUR 6,6 Mio.), die Beihilferückstellungen in Höhe von EUR 1,4 Mio. (Vj. EUR 1,3 Mio.) und die Rückstellung für Sterbegeldverpflichtungen in Höhe von TEUR 73 (Vj. TEUR 73) berücksichtigen die Anwartschaften und die laufenden Leistungen von 25 (Vj. 26) Personen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für die Deponienachsorge in Höhe von EUR 44,6 Mio. (Vj. EUR 42,4 Mio.) sowie weitere Verpflichtungen aus dem Personalbereich in Höhe von EUR 3,1 Mio. (Vj. EUR 2,3 Mio.).

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2022 (Vorjahr) TEUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr TEUR	mehr als 1 Jahr TEUR	davon mehr als 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	121.242	18.638	30.066	72.538
(Vorjahr)	(119.770)	(8.464)	(30.243)	(81.063)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.398	5.398	0	0
(Vorjahr)	(6.723)	(6.723)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	660	660	0	0
(Vorjahr)	(541)	(541)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck	1.639	1.639	0	0
(Vorjahr)	(1.005)	(1.005)	(0)	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	114	114	0	0
(Vorjahr)	(588)	(588)	(0)	(0)
	129.053	26.449	30.066	72.538
	(128.627)	(17.321)	(30.243)	(81.063)

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Zinsabgrenzungen in Höhe von TEUR 142 (Vj. TEUR 159) enthalten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 33 (Vj. -TEUR 5).

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse wurden vollständig im Inland und in folgenden Tätigkeitsbereichen erzielt:

	2022 TEUR	%	Vorjahr TEUR	%	Veränderung TEUR	%
Entwässerung	56.520	52,2	58.717	53,3	-2.197	-3,7
Abfallwirtschaft	35.292	32,6	36.747	33,3	-1.455	-4,0
Straßenreinigung/Winterdienst	11.828	10,9	10.399	9,4	1.429	13,7
Übrige	4.696	4,3	4.357	4,0	339	7,8
Gesamt	108.336	100,0	110.220	100,0	-1.884	-1,7

2. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse EUR 1,6 Mio. (Vj. EUR 1,6 Mio.), die Erträge aus dem Verbrauch der Gebührenausgleichsrückstellung von EUR 1,4 Mio. (Vj. EUR 0,3 Mio.) und die Erträge aus der Auflösung bzw. Verbrauch der Einzel- und Pauschalwertberichtigung EUR 0,3 Mio. (Vj. EUR 0,3 Mio.) ausgewiesen. Darüber hinaus sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens TEUR 158 (Vj. TEUR 124) sowie Prämienrückerstattungen für Vorjahre in Höhe von TEUR 27 (Vj. TEUR 15) enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten mit EUR 5,0 Mio. (Vj. EUR 2,2 Mio.) die Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung (davon EUR 3,4 Mio. das Jahr 2021 betreffend), mit EUR 1,9 Mio. (Vj. EUR 1,9 Mio.) die Verwaltungskostenumlage, mit EUR 0,9 Mio. (Vj. EUR 0,9 Mio.) die Abwasserabgabe sowie mit EUR 0,8 Mio. (Vj. EUR 1,2 Mio.) Mietaufwendungen.

D. Sonstige Angaben

1. Organe der Gesellschaft

- Direktion

Herr Dr.-Ing. Jan-Dirk Verwey, Diplom Ingenieur, Lübeck

Herr Dr.-Ing. Jan-Dirk Verwey erhielt in seiner Funktion als Direktor der Entsorgungsbetriebe im Geschäftsjahr 2022 eine fixe Vergütung in Höhe von TEUR 171. Sonstige Vergütungsbestandteile bestanden nicht.

Herr Dr.-Ing. Jan-Dirk Verwey schied zum 31.03.2023 aus den Entsorgungsbetrieben Lübeck aus. Die Position des Direktors übernahm Herr Enno Thyen bis zum 31.08.2023 kommissarisch.

- stimmberechtigte Mitglieder des Werkausschusses 2022

Vorsitzender: Eymer, Dr. Burkhart

Stellvertretende Vorsitzende: Wolter, Aneta bis 09/2022

Fraktion	Name	Beruf	EUR	Mitglied
SPD				
	Bischoff, Rainer	k.A.	84,00	bis 03/2022
	Hennig, Inge	Rentnerin	196,00	
	Lengen, Dr. Marek	Lehrer, Diplom-Physiker		
	Zahn, Frank	Polizist		
CDU				
	Eymer, Dr. Burkhart	Geschäftsführer	140,00	
	Grohmann, Dr. Carsten	Arzt		
	Lutzkat, Bernd	Pensionär	140,00	ab 11/2022
	Rohlf, Klaus Hinrich	Unternehmer	224,00	ab 03/2022
	Wolter, Aneta	Unternehmerin	28,00	bis 09/2022
Bündnis 90/ Die Grünen				
	Mählenhoff, Silke	Angestellte ö. D.		
	Thannhäuser, Detlef	k.A.	28,00	bis 03/2022
Freie Wähler & GAL				
	Koß, Dr. Volker	Umwelttechniker	168,00	
Die Unabhängigen				
	Friemer, Gabriele	k.A.		
Die Linke				
	Zunft, Katjana	k.A.		
FDP				
	Blunk, Dr. Michaela	Pensionärin	168,00	
BfL				
	Ulrich, Lars	k.A.	140,00	
Fraktion 21				
	Socha, Sven	k.A.		bis 03/2022
	Grädner, Anka	k.A.		ab 03/2022
Fraktion Vielfalt				
	Kuba, Andy	k.A.	56,00	03-10/2022

ohne				
	Kuba, Andy	k.A.		ab 10/2022

Vertreter

SPD				
	Bischoff, Rainer	k.A.		ab 03/2022
	Brozio, Philip	k.A.		
	Lange, Klaus	IT-Berater		
	Lengen, Sonja	Steuerfachangestellte		
	Reinhardt, Peter	Technischer Angestellter		
CDU				
	Büttner, Günter	Diplom-Ingenieur		
	Fraederich, Markus	Finanzbeamter	56,00	
	Krause, Ulrich	Rechtsanwalt		
	Lutzkat, Bernd	Pensionär		bis 11/2022
	Rohlf, Klaus Hinrich	Unternehmer		bis 03/2022
	Wind-Olßon, Ursula	Diplom-Rechtspflegerin / Oberamtsanwältin	28,00	
Bündnis 90/ Die Grünen				
	Helzel, Astrid		84,00	
	Kuba, Andy	k.A.		bis 03/2022
	Ramcke, Arne-Matz	Eventmanager		
	Reclam, Tim Alexander	k.A.		
	Schaafberg, Klaus	k.A.		
	Schüler, Peter	Dipl. Ingenieur		
Freie Wähler & GAL				
	Hinrichs, Rüdiger	Versicherungskaufmann	28,00	
	Weigenand, Marie	k.A.		ab 01/2022
Die Unabhän-gigen				
	Haase, Heino	Rentner		
	Heidemann, Frank	Unternehmer	224,00	
	Höfel, Stefan	k.A.		
	Rieck, Andreas	k.A.		
	Stolzenberg, Detlev	Unternehmer		
	Tetzlaff-Gahrmann, Dr. Rolf	k.A.		
Die Linke				
	Martens, Hans-Jürgen	Angestellter	168,00	

FDP				
	Leber, Thomas-Markus	Unternehmensberater		
	Rathcke, Thomas	Vertriebsingenieur		
Fraktion 21				
	Bachmann, Sophie	k.A.	140,00	
	Socha, Sven	k.A.		ab 03/2022
Fraktion Vielfalt				
	Jürk, Madita Liza	k.A.		ab 06/2022

Die Mitglieder des Werkausschusses erhielten in 2022 Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt EUR 2.100,00.

2. Personal

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Werkleitung, Auszubildende und Zeitverträge) beträgt:

	Anzahl 2022	Anzahl 2021
Beschäftigte	664	652
Beamte	6	6
	670	658

3. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Es bestehen **sonstige finanzielle Verpflichtungen** aus Sachanlageinvestitionen in Höhe von TEUR 11.926 sowie aus Miet- und Leasingverpflichtungen in Höhe von TEUR 99.

4. Mittelbare Pensionsverpflichtungen

Die EBL sind Mitglied in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die hierüber versicherten Mitarbeiter des Eigenbetriebs bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten sowie Abfindungen und ggf. Beitragserstattungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der VBL besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen auf die EBL entfallenden Vermögen der VBL. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten

der ausgeschiedenen Mitarbeiter werden von der Anstalt nicht vorgehalten. Die zusatzversorgungspflichtigen Brutto-Löhne und Brutto-Gehälter betrugen im Berichtsjahr TEUR 30.116. Der Umlagesatz belief sich für 2022 auf 6,45 %.

5. Konzernzugehörigkeit

Als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Hansestadt Lübeck werden die EBL in einen Gesamtabschluss der Hansestadt Lübeck einbezogen.

6. Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr 2022 betrug das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 45 sowie für Steuerberatungsleistungen TEUR 43.

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Direktion schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 5.682.393,26 in die Rücklage für kalkulatorische Einnahmen einzustellen.

Lübeck, 30. Juni 2023

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Direktion

Anlage zum Anhang

Entwicklung des Anlagevermögens der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck, im Geschäftsjahr 2022

						Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	1.1.2022	Zugänge	Um-buchungen	Abgänge	31.12.2022	1.1.2022	Zugänge	Um-buchungen	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021	Durchschn. Ab-schreibungssatz	Durchschn. Rest-buchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	4.219.895,62	242.604,44	0,00	42.147,12	4.420.352,94	3.562.447,29	225.457,25	0,00	40.572,41	3.747.332,13	673.020,81	657.448,33	5,1	118,0
2. Geleistete Anzahlungen	304.143,28	51.122,40	0,00	0,00	355.265,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	355.265,68	304.143,28	0,0	0,0
	4.524.038,90	293.726,84	0,00	42.147,12	4.775.618,62	3.562.447,29	225.457,25	0,00	40.572,41	3.747.332,13	1.028.286,49	961.591,61	4,7	127,4
II. Anlagevermögen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	107.862.847,24	1.674.446,19	1.288.393,57	0,00	110.825.687,00	54.315.971,94	3.243.615,01	117.668,63	0,00	57.677.255,58	53.148.431,42	53.546.875,30	2,9	192,1
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 gehören	3.308.868,63	108.503,07	-489.304,04	0,00	2.928.067,66	1.766.557,76	86.298,73	-117.668,63	0,00	1.735.187,86	1.192.879,80	1.542.310,87	2,9	168,7
3. Abfall-/ Abwasserbehandlungs-/ -beseitigungsanlagen	142.492.841,71	3.727.550,70	1.177.856,10	544.479,12	146.853.769,39	98.716.135,65	4.647.123,37	0,00	544.479,12	102.818.779,90	44.034.989,49	43.776.706,06	3,2	142,8
4. Abwassersammlungs-/ -transport-/ -lagerungsanlagen	485.347.660,58	5.450.591,81	8.284.964,86	47.057,70	499.036.159,55	161.433.678,19	8.467.932,70	0,00	31.608,24	169.870.002,65	329.166.156,90	323.913.982,39	1,7	293,8
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 3 oder 4 gehören	760.235,97	0,00	0,00	0,00	760.235,97	552.655,29	37.534,00	0,00	0,00	590.189,29	170.046,68	207.580,68	4,9	128,8
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.293.555,56	3.660.948,30	595.836,09	1.154.296,63	50.396.043,32	30.488.056,93	4.219.175,09	0,00	1.154.296,63	33.552.935,39	16.843.107,93	16.805.498,63	8,4	150,2
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30.557.059,87	15.200.034,49	-10.857.746,58	74.729,84	34.824.617,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.824.617,94	30.557.059,87	0,0	0,0
	817.623.069,56	29.822.074,56	0,00	1.820.563,29	845.624.580,83	347.273.055,76	20.701.678,90	0,00	1.730.383,99	366.244.350,67	479.380.230,16	470.350.013,80	2,4	230,9
III. Finanzanlagen														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	201.500,00	0,00	0,00	0,00	201.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	201.500,00	201.500,00	0,0	0,0
2. Beteiligungen	5.050,00	0,00	0,00	0,00	5.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.050,00	5.050,00	0,0	0,0
3. Genossenschaftsanteile	250,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	250,00	0,0	0,0
	206.800,00	0,00	0,00	0,00	206.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	206.800,00	206.800,00	0,0	0,0
	822.353.908,46	30.115.801,40	0,00	1.862.710,41	850.606.999,45	350.835.503,05	20.927.136,15	0,00	1.770.956,40	369.991.682,80	480.615.316,65	471.518.405,41	2,5	229,9

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2022

Entsorgungsbetriebe Lübeck

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen sowie Geschäftsverlauf

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind als öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger und Umweltdienstleister für die Abwasser- und Abfallentsorgung, die Straßenreinigung sowie den Winterdienst im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck zuständig. Die Dienstleistungen sind Teil der kommunalen Daseinsfürsorge. Sie sind im Wesentlichen gebührenfinanziert. Ergänzend zu den genannten Hauptaktivitäten der EBL werden in geringem Umfang gewerbliche Aktivitäten durchgeführt. Die Geschäfts- und Rahmenbedingungen der EBL sind stark ordnungspolitisch geprägt. Damit agiert das Unternehmen auf der einen Seite in einem relativ stabilen Rahmen außerhalb der unmittelbaren Marktkonkurrenz. Auf der anderen Seite führen regelmäßige gesetzliche Neuregelungen mit dem Ziel einer Verbesserung von Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz zu einem hohen Veränderungs- und in der Regel Kostendruck.

Über die Aufnahme des aus dem abzubauenden Atomkraftwerk Brunsbüttel anfallenden Bauschutts liegt noch kein neuerer Stand vor, da nach der Klageerhebung bisher noch kein Urteil ergangen ist. Anfang des Jahres war eine Erwiderungsklage der Gegenseite eingegangen, zu der es ebenfalls noch keine gerichtliche Entscheidung gibt. Bisher ist es aber auch nicht zu einer Zwangszuweisung aus dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) gekommen.

Für den Bausektor gilt das bereits in den vergangenen Jahren Geschriebene, es ist weiterhin eine sehr hohe Auslastung der Baufirmen zu verzeichnen. Dieser Umstand macht sich bei Ausschreibungen deutlich bemerkbar, indem die EBL in der Regel weniger Angebote und in Einzelfällen stark angestiegene Baupreise erhalten. Daneben kommt es aufgrund der hohen Auslastung der Firmen zu Verzögerungen in der angestrebten Umsetzung von Baumaßnahmen.

Corona hat die EBL auch in 2022 begleitet, allerdings haben sich im Laufe der Pandemie die Abläufe immer besser eingespielt und die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen haben gegriffen. Die wesentlichen Kundendienstleistungen konnten auch in den Hochphasen der Pandemie sichergestellt werden. Die Schließung eines Wertstoffhofes blieb in den ersten vier Monaten des Jahres bestehen, da durch die Trennung von Teams aufgrund des rollierenden Personalstamms ein Weiterbetrieb von drei der vier Wertstoffhöfe ansonsten nicht gewährleistet werden konnte. Ab Mitte Mai standen alle vier Wertstoffhöfe den Kunden wieder zur Verfügung.

Die bereits im Vorjahr begonnene interkommunale Zusammenarbeit mit Albanien bei der Abfall- und Abwasserentsorgung nahm in 2022 weiter Fahrt auf. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat Fördermittel bewilligt und mit drei albanischen Kommunen wurden Kooperationsvereinbarungen unterschrieben.

Stadtentwässerung

Im Jahr 2022 sind den beiden Kläranlagen der EBL 19,3 Mio. m³ (Vorjahr 20,1 Mio. m³) Abwasser zugeflossen.

Auch im Jahr 2022 gab es wieder Hochwasserereignisse in Lübeck. So kam es kurz nacheinander am 21. und 30.01.2022 zu einem Hochwasserereignis mit einem Höchststand von jeweils 1,20 m über dem mittleren Wasserstand. Dieses Hochwasserereignis war hauptsächlich auf Travemünde begrenzt, allerdings kam der Hochwasserpegel auch an der Obertrave an und sorgte dort für Überschwemmungen, die das dortige Kanalnetz in Mitleidenschaft zogen.

Das im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck betriebene Kanalnetz hat inzwischen eine Gesamtlänge von 1.035 km (Vorjahr 1.035 km) und stellt den größten Vermögenswert im Anlagevermögen der EBL dar. Es handelt sich dabei auch um das mit Abstand größte einzelne Infrastrukturvermögen der Hansestadt Lübeck. Die Kanalisation wird regelmäßig und flächendeckend inspiziert und der bauliche Zustand bewertet. Danach besteht im Kanalnetz ein nicht unwesentlicher Sanierungs- und Investitionsstau. Hinzu kommt die Vorgabe der Wasserbehörde, die Mischwasserfreiheit in Lübeck herzustellen.

Im laufenden Jahr wurde die Erneuerung der Schlammentwässerung in mehreren Schritten begonnen. Damit erfolgt eine Optimierung des Prozesses, was zu Energieeinsparungen in der Abwasserbehandlung führt und gleichzeitig eine Entstehung von klimaschädlichen Gasen vermindert.

Baumaßnahmen Stadtentwässerung

Bei den nachfolgend durchgeführten, wesentlichen Baumaßnahmen handelt es sich um ausgewählte Baumaßnahmen im Kanalnetz:

- In der Brandenbaumer Landstraße wurden 1.212 m Schmutzwasserleitung neu hergestellt.
- Im Aschenputtelweg wurden rund 72 m Regenwasserleitung neu hergestellt. Außerdem kamen neue Hausanschlussleitungen für Schmutz- und Regenwasser hinzu.
- Die Druckrohrleitung im Bereich Karlshof – Hafenstraße wurde mit einer Länge von rund 380 m neu gebaut.
- Am Fischereihafen in Travemünde wurde der Regenwasserauslauf neu gebaut.
- Als Trennmaßnahme wurden im Bereich Heimgasse / Diemengang / Haferkoppel 340 m Schmutzwasser- und 349 m Regenwasserleitung neu hergestellt. Im Gegenzug entfielen gut 351 m Mischwasserkanal.
- Außerdem wurde das erste (von zwei) Misch- und Ausgleichsbecken auf dem Pumpwerk Ochsenkopf saniert bzw. vollständig erneuert.

- Die konstruktiven Maßnahmen zur Reduzierung des Mischwasserabschlags (Umbau der Vorklärung) auf dem ZKW wurden fertiggestellt.
- Abgeschlossen wurde die Sanierung der Nachklärbeckenräumer auf der Kläranlage Priwall.
- Vollzug konnte auch bei der Fertigstellung der Sanierung und Neuausrüstung der Schlammentwässerung 2 auf dem ZKW vermeldet werden.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 3.012,75 m an Kanälen und Hausanschlussleitungen gebaut. Demgegenüber standen Abgänge an Kanälen und Hausanschlussleitungen von 2.782,10 m. In Summe wuchs die Kanallänge damit in 2022 um 230,65 m.

Der aufgestellte „Masterplan Stadtentwässerung“ wurde im Laufe des Jahres 2022 weiter umgesetzt.

Im Nachgang verdeutlicht die Grafik die Verteilung der vorgenommenen Investitionen aus dem Masterplan Stadtentwässerung:

Verteilung Investitionssummen auf Masterplankategorien für 2022

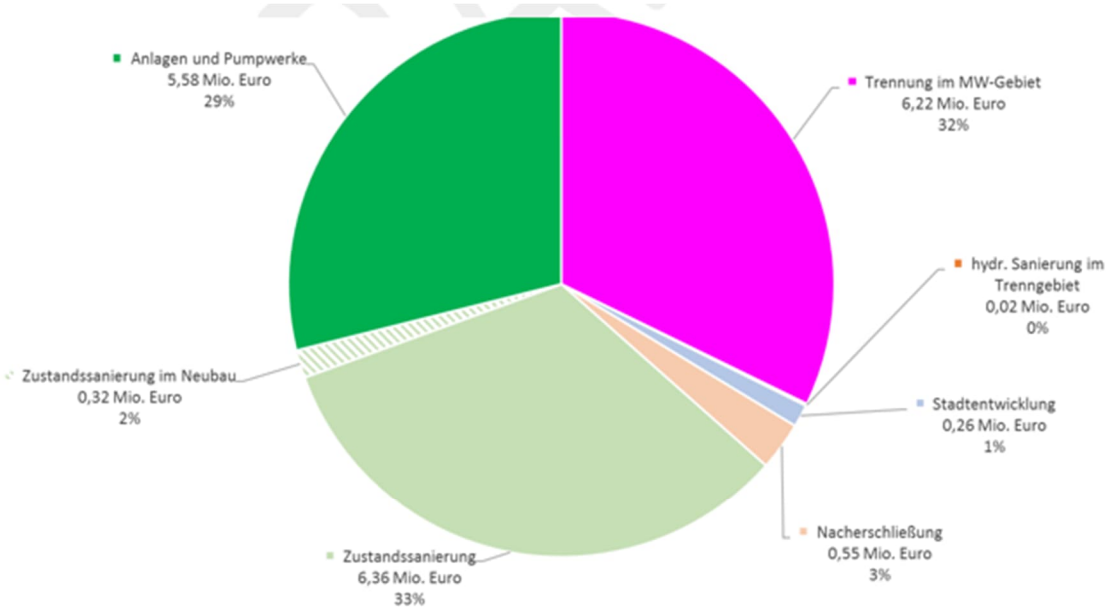

Abbildung 5 Ist-Verteilung Investitionssummen auf Masterplankategorien für 2022 (Stand 03/2023)

Abfallwirtschaft

Im Jahr 2022 sind in der Hansestadt Lübeck 41.447 (Vorjahr 43.284) Tonnen Restabfälle sowie 14.800 (Vorjahr 16.014) Tonnen Bioabfälle aus privaten Haushalten durch die EBL in deren Sammelsystemen erfasst worden. Die Sammelmengen bleiben damit weiterhin relativ konstant. In der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) wurden 91.750 (Vorjahr 107.600) Tonnen behandelt bzw. ordnungsgemäß entsorgt. Auf der Deponie Niemark wurden 67.358 (Vorjahr 82.100) Tonnen Deponiegut bzw. Ersatzbaustoffe angenommen.

Ein Schwerpunkt der strategischen Ausrichtung der EBL ist die Ausweitung der Sammlung und Behandlung von Bioabfällen. Mit der aktuellen Behandlungsmenge ist die Vollauslastung der MBA praktisch erreicht.

Im Stadtgebiet von Lübeck wurden durch die EBL im Jahr 2022 11.371 (Vorjahr 12.257) Tonnen an Papier, Pappe und Kartonagen gesammelt.

Der Behälterbestand für Restmüll lag in 2022 bei 50.877 (Vorjahr 50.698) Behältern und für Bioabfall bei 44.599 (Vorjahr 43.611) Behältern.

In 2022 wurden im Biomassewerk 25.041 (Vorjahr 33.300) Tonnen Eingangsmaterial behandelt, das anschließend als Qualitätskompost wieder abgesetzt wird. Nur ein geringer Anteil davon geht an private Abnehmer, der überwiegende Teil geht traditionell in die Landwirtschaft und in Teilen in den Garten- und Landschaftsbau.

Auf dem Gelände der MBA Lübeck wird das Vergabeverfahren zur Lieferung und Errichtung einer Anlage zur stofflichen Verwertung von Speiseresten im laufenden Jahr per Zustimmung durch den Werkausschuss angestoßen.

Der Verband Haus & Grund hat in 2022 ein bundesweites Ranking zur Höhe der Abfallgebühren veröffentlicht. Im bundesweiten Vergleich aller 100 Großstädte kommt Lübeck auf Platz 17. Beim in Lübeck geltenden „Vollservice alle 14 Tage“ erreicht Lübeck unter 53 Großstädten Platz 5. Auch wenn die Vergleichsansätze generell sehr pauschal gefasst wurden, zeigt es doch, dass die Abfallgebühren in Lübeck als günstig einzustufen sind.

Der Neubau des Wertstoffhofes in der Posener Straße wurde in 2021 begonnen, die Fertigstellung und Eröffnung hat sich aufgrund der knappen Verfügbarkeit von Baufirmen und Handwerkern auf das erste Quartal 2023 verzögert.

Die geplante Umstellung von gelben Säcken auf gelbe Tonne kann nicht wie gewünscht umgesetzt werden, da mehrere Systembetreiber gegen die Umstellung geklagt hatten. Durch eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts wurde eine Abwägungsentscheidung getroffen, die das Beibehalten der gelben Säcke erstmal erlaubt.

Das bereits in 2021 bestellte Wasserstoffmüllsammelfahrzeug wurde im September 2022 ausgeliefert und medial begleitet der Öffentlichkeit vorgestellt, bevor es anschließend in Dienst gestellt wurde.

Der Bau einer weiteren Photovoltaikanlage auf der Deponie ist für eigene Zwecke der EBL geplant. Die Einleitung des Vergabeverfahrens zur Lieferung und Errichtung des 2. Bauabschnitts der Photovoltaikanlage auf der Deponie Niemark wurde im Frühjahr in den Werkausschuss eingebracht und durch diesen freigegeben. Der Ausführungszeitraum wird voraussichtlich von Juli 2022 bis in den September 2023 betragen, da es lange Lieferzeiten einzelner Komponenten gibt.

Da das Verfüllvolumen auf der Deponie endlich ist und das aktuelle Deponienachsorgegutachten ein Verfüllende der jetzigen Fläche für das Jahr 2033 prognostiziert hat, wurden die Planungsleistungen für eine Erweiterung der Deponie nach Zustimmung durch den Werkausschuss beauftragt.

Straßenreinigung/Winterdienst

Von der Straßenreinigung/Winterdienst der EBL wird ein Großteil des Lübecker Straßen- und Wegenetzes betreut. In 2022 betrug die wöchentliche Straßenlänge mit Reinigungsleistungen 356 km. Der Winter zeigte sich auch in 2022 gegenüber dem Vorjahr nochmals etwas stärker. Im Jahresverlauf sind 15 (Vorjahr 26) Volleinsätze und 33 (Vorjahr 16) Teileinsätze angefallen. Insgesamt ist weiterhin zu beobachten gewesen, dass die Winterdiensteinsätze intensiver wurden und dadurch die Kosten pro Einsatz zugenommen haben. Gleichzeitig ging der Streugutverbrauch teilweise signifikant zurück.

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Schleswig rückwirkend zum 01.01.2015, erfolgte die Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck rückwirkend zum 01.01.2017. Entschieden wurde über den richtigen Zahlungszeitpunkt für die Gebührenzahler. Es handelte sich nicht um eine Entscheidung gegen die Hansestadt Lübeck. Das Urteil hat aber Auswirkung auf alle Kommunen in Schleswig-Holstein.

Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz

An dieser Stelle wird auf den Klima- und Energiebericht für 2022 verwiesen, der sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts selber noch in der Fertigstellung befand.

Zentrale Bereiche

Die während der Corona-Pandemie umgesetzten Maßnahmen im Rahmen der Digitalisierung von Abläufen und Sitzungen haben sich in 2022 so nachhaltig etabliert, dass bisher zeitaufwändige Wege zu Zusammenkünften und Besprechungen inzwischen vielfach online stattfinden. Neben der Zeitersparnis ergibt sich aus dieser Form von Treffen ein willkommener ökologischer Aspekt durch die Verminderung von Fahrten mit PKW und dadurch einer geringeren Belastung der Umwelt.

Das Überwachungsaudit Teil 1 (DIN ISO 9001-2015, DIN ISO 14001-2015, EFBV) wurde in der Zeit vom 05. bis 08. Dezember 2022 durchgeführt. Während des Überwachungsaudits wurde eine Hauptabweichung und keine Nebenabweichungen festgestellt. Das Zertifikat wurde letztlich damit ohne Einschränkungen erteilt.

Im November 2022 wurde die erstmalige Zertifizierung zur Informationssicherheit nach der VdS 10000 erfolgreich absolviert. Zukünftig werden sich die Entsorgungsbetriebe in jährlich wiederkehrenden Audits rezertifizieren lassen.

2. Ertragslage

a) Ertragslage der EBL

Die nachfolgende Übersicht zeigt die handelsrechtliche Ertragslage 2022 im Vergleich zum Vorjahr:

Ertragslage (Werte in EUR Mio.)	Plan 2022	Ist 2022	Ist 2021	Abweichung Ist 22 zu Ist 21	
Umsatzerlöse	112,2	108,3	110,2	-1,9	-1,70%
Andere aktivierte Eigenleistungen	2,1	1,5	1,8	-0,3	-16,70%
Sonstige betriebliche Erträge	1,8	4,2	4,0	0,5	12,50%
Gesamtleistung	**116,1**	**114,0**	**116,0**	**-1,7**	**-1,50%**
Materialaufwand	-26,7	-25,1	-25,9	0,8	-3,10%
Rohergebnis	**89,4**	**88,9**	**90,1**	**-0,9**	**-1,00%**
Personalaufwand	-41,8	-40	-38,5	-1,5	3,90%
Abschreibungen	-21,9	-20,9	-20,8	-0,1	0,50%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10,9	-17,7	-12,4	-5,6	45,20%
Betriebsergebnis	**14,8**	**10,3**	**18,4**	**-8,1**	**-44,00%**
Finanz- und Beteiligungsergebnis	**-4,1**	**-4,5**	**-4,9**	**0,4**	**-8,20%**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**10,7**	**5,8**	**13,5**	**-7,7**	**-57,00%**
Steuern	-0,1	-0,1	-0,5	0,4	-80,00%
Jahresergebnis	**10,6**	**5,7**	**13,0**	**-7,3**	**-56,20%**

Das Geschäftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss von EUR 5,7 Mio. (Vorjahr EUR 13,0 Mio.). Das geplante Jahresergebnis von EUR 10,6 Mio. wurde damit deutlich unterschritten.

Im Vergleich zum Vorjahr fiel der Umsatz um 1,7 % (Vj. +8,3 %) auf jetzt EUR 108,3 Mio. In der Sparte Stadtentwässerung sind die Umsatzerlöse um EUR 2,2 Mio. und in der Abfallwirtschaft um EUR 1,5 Mio. gesunken. In der Sparte Straßenreinigung/Winterdienst sind die Umsätze um EUR 1,4 Mio. gestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind von EUR 4,0 Mio. auf EUR 4,2 Mio. leicht gestiegen, was sich im Wesentlichen aus der Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellungen ergibt.

Der Materialaufwand ist leicht um EUR 0,8 Mio. zurückgegangen. Hierbei kommen gegenläufige Effekte zum Tragen. Die Kosten für Kraftstoffe und Energieversorgung sind aufgrund der gestiegenen Beschaffungspreise um EUR 0,9 Mio. höher ausgefallen als geplant. Zusätzlich haben gestiegene Preise für Flockungsmittel und Ersatzteile höhere Aufwendungen in Höhe von rund EUR 1,0 Mio. verursacht. Demgegenüber sind die Aufwendungen für Instandhaltung von Maschinen leicht geringer ausgefallen.

Die bezogenen Leistungen im Bereich der Entsorgungskosten sind entsprechend zu den Mindermengen beim Umsatz über EUR 2,2 Mio. deutlich geringer ausgefallen. Weitere Kosten für Transporte, Reparaturen und Instandhaltung von Leitungen und Gebäuden sind unter dem Planansatz geblieben.

Die Personalaufwendungen von EUR 40,0 Mio. (Vorjahr EUR 38,5 Mio.) stiegen durch Tariferhöhungen und die Einstellung weiterer Mitarbeitenden um 3,9 % an. Das Delta zu den geplanten Personalkosten in Höhe von EUR 1,8 Mio. ergibt sich aus der fehlenden Nachbesetzung von Planstellen, hauptsächlich im Bereich Planung/Neubau.

Die Abschreibungen sind erneut nur leicht gegenüber dem Vorjahr auf EUR 20,9 Mio. gestiegen (Vorjahr EUR 20,8 Mio.). Die Abweichung zur geplanten Abschreibungshöhe in Höhe von EUR 1,0 Mio. resultiert aus noch nicht fertiggestellten Bauprojekten aufgrund der zuvor beschriebenen noch nicht besetzten Stellen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zu 2021 deutlich gestiegen und liegen mit EUR 6,8 Mio. über dem Planwert. Im Wesentlichen resultiert der Anstieg aus der Zuführung der gebührenrechtlichen Überdeckung für den Kalkulationszeitraum 2021/2022 in die Gebührenausgleichsrückstellung (TEUR 4.960), daneben in die Deponiekostenrückstellung (TEUR 1.707) und die nicht geplanten Einzelwertberichtigungen (TEUR 713). Plankosten für Beratung, Fortbildung und Betriebsbedarf wurden hingegen nicht in voller Höhe ausgeschöpft.

Das Beteiligungsergebnis bezüglich der EZL fiel deutlich besser als geplant aus und die Erträge aus Verzugszinsen sowie die Erträge aus der Vollstreckung werden grundsätzlich nicht bei der Planung berücksichtigt.

Der Zinsaufwand liegt mit EUR 0,6 Mio. über dem Planansatz, da dieser Posten saldiert in der Deponierückstellung berücksichtigt war.

In 2022 war der Steueraufwand um rund TEUR 446 geringer als im Vorjahr.

b) Ertragslage der Sparten

Die nachfolgende Übersicht zeigt die handelsrechtlichen Spartenergebnisse 2022 im Vergleich zum Vorjahr und zum Planansatz in TEUR:

	Plan 2022	Ist 2022	Ist 2021	Abweichung Ist 22 zu Ist 21
Stadtentwässerung	12.316	4.630	12.485	-7.855
Abfallwirtschaft	-1.285	234	866	-632
Straßenreinigung/Winterdienst	-457	818	-381	1.199
Übrige	9	0	0	0
	10.583	**5.682**	**12.970**	**-7.288**

Die Stadtentwässerung hat gegenüber dem Vorjahr ein um EUR 7,9 Mio. deutlich schlechteres Ergebnis erreicht. Ursächlich hierfür sind verschiedene Positionen. Höhere Aufwendungen sind mit EUR 3,4 Mio. durch die Zuführung in die Gebührenausgleichsrückstellung für das Jahr 2021 entstanden. Weitere Kostensteigerungen ergeben sich in den Bereichen der Betriebsmittel (+ EUR 0,6 Mio. für Flockungsmittel), in Anspruch genommene Werkstattstunden (+ EUR 0,1 Mio.), Personalkosten aus Tarifsteigerungen sowie zusätzliche Mitarbeitende für die Umsetzung des Masterplans Stadtentwässerung (+ EUR 0,5 Mio.) und Abschreibungen (+ EUR 0,3 Mio.). Zusätzlich wurde die Sparte Abwasser durch Overheadkosten mit EUR 0,6 Mio. belastet. Gegenläufig sind hier lediglich die Zinsen (- EUR 0,3 Mio.).

Die Erlöse liegen EUR 2,2 Mio. unter dem Vorjahr bedingt durch geringere Einnahmen von Nachbargemeinden (- EUR 0,6 Mio.), geringere Weiterbelastungen an den Straßenbaulastträger durch Anpassung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (- EUR 1,2 Mio.) und geringeren Gebühreneinnahmen (- EUR 0,5 Mio.).

In der Abfallwirtschaft liegt das Ergebnis um EUR 0,6 Mio. unter dem Vorjahresergebnis. Die Überdeckung fällt im Vergleich zu 2021 geringer aus, da hier höhere Aufwendungen der Deponierückstellung (EUR 2,1 Mio. durch steigende Personal- und Baukosten) einer Auflösung aus Gebührenausgleichsrückstellung (EUR 1,3 Mio.) gegenüberstehen. Neben allgemeinen Kostensteigerungen in der Entsorgung oder tarifliche Anpassungen im Lohnbereich liegen auch die Werkstattleistungen über dem Vorjahresergebnis.

Gegenläufige Effekte ergeben sich aus geringeren Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen.

Das Ergebnis der Straßenreinigung/Winterdienst 2022 weist mit TEUR 818 eine Überdeckung aus. Wesentlich geringere Kosten für Streumaterial und Winterdienstleistungen (- EUR 0,3 Mio.) sowie die Rechnungsstellung an die Stadt über die gewerblichen Winterdienstleistungen aus 2021 stehen zwar allgemeinen Kostensteigerungen gegenüber, diese wirken sich insgesamt aber positiv auf das Jahresergebnis aus.

Gemeinsam mit der Werkstatt wird das Ergebnis der Bedürfnisanstalten in der obigen Übersicht in der Ertragslage der Sparten unter der Position „Übrige“ ausgewiesen.

Die Werkstatt konnte auch 2022 ein leicht positives Ergebnis erwirtschaften.

Die Bedürfnisanstalten erzielen in 2022, wie auch in den Vorjahren, ein ausgeglichenes Ergebnis. Das Ergebnis beinhaltet einen Kostenzuschuss seitens der Hansestadt Lübeck von TEUR 390.

3. Finanzlage

Finanzlage in EUR Mio.	2022	2021
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	**36,8**	**39,6**
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	**-29,6**	**-25,1**
Veränderungen im Finanzierungsbereich		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0,0	0,0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-8,5	-10,7
gezahlte Zinsen	-4,1	-4,4
Einzahlungen aus aufgenommenen Darlehen	10,0	0,0
Einzahlungen aus Zuschüssen/Zuwendungen	1,6	0,6
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**-1,0**	**-14,5**
Zahlungsmittelveränderung	**6,2**	**0,0**
Zahlungsmittel 1.1.	3,3	3,3
Zahlungsmittel 31.12.	**9,5**	**3,3**

Die Investitionstätigkeit führte zu einem Mittelabfluss von EUR 29,6 Mio. (Vorjahr EUR 25,1 Mio.) und konnte durch die Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 36,8 Mio. (Vorjahr EUR 39,6 Mio.) vollständig gedeckt werden. In 2022 erfolgte keine Kreditaufnahme, so dass sich aufgrund der durchgeführten Tilgungen von Krediten, Zinszahlungen und Einzahlungen aus Zuschüssen ein Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit von EUR -1,0 Mio. (Vorjahr EUR -14,5 Mio.) ergibt. Die liquiden Mittel erhöhten sich um EUR 6,2 Mio. und betragen zum 31.12.2022 EUR 9,5 Mio.

4. Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2022 EUR 507,2 Mio. (Vorjahr EUR 493,9 Mio.).

Aktiva in EUR Mio.	**31.12.2022**	**31.12.2021**
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,0	1,0
II. Sachanlagen	479,4	470,3
III. Finanzanlagen	0,2	0,2
ANLAGEVERMÖGEN	**480,6**	**471,5**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	1,9	1,5
II. Forderungen LuL, sonst. Ford. und ARAP	15,2	17,6
III. Kasse, Bank	9,5	3,3
UMLAUFVERMÖGEN/ARAP	**26,6**	**22,4**
SUMME AKTIVA	**507,2**	**493,9**

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von EUR 471,5 Mio. (95,5 %) auf EUR 480,6 Mio. (94,8 %). Unter Berücksichtigung der Kürzung des Anlagevermögens um die Sonderposten für Zuwendungen und empfangenen Ertragszuschüsse ergibt sich eine gekürzte Bilanzsumme von EUR 424,8 Mio. (Vorjahr EUR 411,3 Mio.). Der Anteil des mittel- und langfristigen Vermögens an der gekürzten Bilanzsumme beträgt 93,7 % (Vorjahr 94,6 %). Es wurden Investitionen in Höhe von EUR 30,1 Mio. getätigt, denen Abschreibungen von EUR 20,9 Mio. gegenüberstanden.

Passiva in EUR Mio.	**31.12.2022**	**31.12.2021**
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	5,1	5,1
II. Rücklagen	219,7	206,8
- Allgemeine Rücklage	2,6	2,6
- Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	160,9	147,9
- Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	56,2	56,3
IV. Jahresüberschuss	5,7	12,9
EIGENKAPITAL	**230,5**	**224,8**
B. Baukostenzuschüsse und Sonderposten	**82,5**	**82,6**
D. Rückstellungen	**65,2**	**57,9**
E. Verbindlichkeiten	**129,0**	**128,6**
Fremdkapital	**276,7**	**269,1**
Bilanzsumme	**507,2**	**493,9**

Das Eigenkapital der Entsorgungsbetriebe Lübeck beläuft sich zum 31.12.2022 auf EUR 230,5 Mio. (Vorjahr EUR 224,8 Mio.).

Die Eigenkapitalquote erreichte einen Wert von 45,5 % (Vorjahr 45,5 %) und unter Berücksichtigung der Absetzung der empfangenen Ertragszuschüsse und Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen 54,3 % (Vorjahr 54,7 %). Die Eigenkapitalquote ist damit trotz der Veränderungen nahezu konstant geblieben.

Den langfristigen Fremdmitteln sind 31,0 % (Vorjahr 32,8 %) des Gesamtkapitals zuzuordnen.

Die mittel- und langfristig gebundenen Vermögenswerte sind zu 97,3 % (Vorjahr 99,6 %) durch Eigenkapital und mittel- und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Zur Steuerung der Aktivitäten im Hinblick auf die Unternehmensziele und die Umsetzung der Unternehmensstrategie nutzt der Eigenbetrieb verschiedene Leistungsindikatoren. Diese werden kontinuierlich ausgewertet und im Berichtswesen des Eigenbetriebs abgebildet.

Die wesentlichen Steuerungsgrößen der unternehmerischen Aktivitäten der EBL sind:

Finanzielle Leistungsindikatoren:

- Gebührenhöhe
- Jahresüberschuss
- Investitionen
- Eigenkapitalquote

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren:

- Abwassermenge
- Entleerungen
- Reinigungskilometer
- Vollzeitstellen

Die Entwicklung der Indikatoren ist im dargestellten Geschäftsverlauf und in der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erläutert.

6. Risiko- und Chancenbericht

Zur frühzeitigen Identifizierung von Risiken und zur Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Risikominimierung arbeiten die EBL mit einem Risikomanagementsystem. Der Risikoausschuss hat sich im Geschäftsjahr 2022 einmal zusammengesetzt, um die Bewertung der Risiken und die vorgeschlagenen Maßnahmen abzuwägen. Im System sind knapp 65 Risiken erfasst.

Aus heutiger Sicht ist keine Risikoentwicklung erkennbar, die den Fortbestand der EBL gefährden könnte.

Stadtentwässerung

Anlagevermögen Stadtentwässerung

Das Kanalnetz stellt wertmäßig den mit Abstand größten Vermögenswert der EBL dar. Um den Wert dieses Vermögens langfristig zu erhalten, ist eine regelmäßige Instandsetzung und Reparatur erforderlich. Je nach Zustand sind Teilabschnitte neu zu errichten. Ohne einen kontinuierlichen Ansatz erwächst das Risiko einer Häufung von Schäden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Stadtinfrastruktur und zu Gebührensprüngen führen können. Die EBL haben hier vor dem Hintergrund des bestehenden Sanierungsstaus erhöhten Handlungsbedarf in ihrem Netz erkannt. Aus den regelmäßigen Befahrungen des Kanalnetzes geht in Teilen auch ein sofortiger Handlungsbedarf hervor. Die EBL haben einen Masterplan Stadtentwässerung aufgestellt, um eine Substanzerhaltung bei einer möglichst stabilen Gebührenentwicklung zu realisieren, und steuern damit gezielt ihre Aktivitäten.

Seit dem 01.09.2020 gelten für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck neue Konzessionsverträge für die Leitungsträger Strom, Gas, Wasser und Wärme. Die EBL sind mit den entsprechenden Leitungsträgern im engen Austausch, um die Abwicklung der gegenseitigen Baumaßnahmen an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Eine Vereinbarung zwischen allen betroffenen Parteien ist weiterhin noch ausstehend.

Mischwassersystem

Das Lübecker Kanalnetz wird unter anderem nach den Vorgaben des Generalentwässerungsplans von einem Mischsystem zu einem weitgehenden Trennsystem umgebaut. Derzeit existieren im Hauptkanalnetz noch rund 118 km an Mischwasserkanälen und eine Vielzahl an systembedingten Regenüberläufen. Im Regenwetterfall kommt es dadurch in unterschiedlicher Intensität zur Einleitung von Mischwasser in Gewässer. Diese Mischwasserabschläge sind nach einer Verfügung der unteren Wasserbehörde schnellst möglich abzustellen. Der Masterplan Stadtentwässerung ist Grundlage für den zielgerichteten Umbau des Kanalnetzes.

Abfallwirtschaft

Deponie Niemark

Das zum 31.12.2021 erstellte Deponienachsorgegutachten bildet auch in diesem Jahresabschluss die Grundlage für die Abbildung der finanziellen Auswirkungen.

Die hauptsächliche Variable für die Berechnung der jeweils aktuellen Rückstellungshöhe zum Ende eines Jahres bleibt die tatsächliche Einlagerungsmenge und das sich daraus ergebende restliche Verfüllvolumen. Nach der derzeitigen Planung wird die Deponie Niemark im

Jahr 2033 verfüllt sein. Aufgrund der verstärkten Nutzung der Deponie und dem knappen Deponievolumen (DK II) in der Region Lübeck und in Schleswig-Holstein werden die bereits laufenden Vorbereitungen zur Erweiterung der Deponie forciert. Das Genehmigungsverfahren ist 2022 gestartet.

Zentrale Bereiche

Gebäude und technische Infrastruktur

Die EBL betreiben neben dem Kanalnetz eine umfassende technische Infrastruktur und nutzen zahlreiche Gebäude für ihre Aktivitäten (Klärwerke, Pumpwerke, Deponie, Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage, Biomassewerk, BHKWs, Sortieranlage, Fuhrpark, Hallen und Gebäude), die zum Teil erheblich in die Jahre gekommen sind und die nach den einschlägigen Regelwerken zu erhalten oder auszubauen sind. Hier hat der Gesetzgeber in vielen Bereichen, wie beispielsweise Energieeinsparung, Arbeitssicherheit oder Brandschutz, die einzuhaltenden Standards kontinuierlich erhöht. In den älteren Objekten ist ein nicht genau bezifferbarer Investitions- und Sanierungsrückstand vorhanden. Ein Facilitymanagement wurde eingerichtet und hat inzwischen seinen geplanten Stand erreicht. Anhand der umgesetzten Investitionen ist ablesbar, dass inzwischen vermehrt Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Prozess wird sich auch aufgrund der internen und externen Ressourcen aber noch über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Personalwirtschaft

Die Belegschaft der EBL verfügt über keine ausgewogene Altersstruktur. Das Durchschnittsalter ist relativ hoch. Besonders im gewerblichen Bereich hat das hohe Durchschnittsalter negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der EBL. Es wird zukünftig ebenfalls zu einem eng beieinanderliegenden Renteneintritt einer Vielzahl von Führungskräften kommen. Mit gezielten Maßnahmen wird versucht, Vorsorge zu treffen. Zur Umsetzung ist die enge Einbindung des Trägers erforderlich.

Durch die laufende Weiterentwicklung von internen Mitarbeiterqualifizierungsmaßnahmen versuchen die EBL, die eigenen Mitarbeitenden zu binden, sie weiterzuentwickeln, ihnen damit eine Perspektive im eigenen Betrieb zu bieten und letztlich die Fachkräftelücke auch dadurch zu verringern.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die EBL bewegen sich in einem stark regulatorisch geprägten Marktumfeld. Im Jahr 2022 ist es erneut zur Verabschiedung einer Vielzahl neuer Gesetzesvorhaben gekommen. Alle Vorhaben können eine erhebliche Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb und die Erlöse und Kosten der Entsorgungsbetriebe haben. Da Ergebnisauswirkungen aus Gesetzesänderungen grundsätzlich gebührenfähig sind, könnten sich Gebührensteigerungen ergeben.

Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Das Fortbestehen der weltweiten Pandemie bereits im dritten Jahr in Folge mit erfreulicherweise abschwächender Tendenz im letzten Quartal, löst nicht unerhebliche Risiken für die Entwicklung der Konjunktur in Deutschland und der Welt aus. Zusätzlich hat der im Februar 2022 begonnene Ukrainekrieg zu einer Verschärfung bei den Lieferketten geführt. Durch dieses schreckliche Ereignis und die in den letzten Jahren ausgeweitete Geldpolitik der Zentralbanken, ist es zusätzlich zu einer starken Preissteigerung gekommen. Ein allgemeiner Wirtschaftsabschwung ist möglich, der Auswirkungen auf die EBL haben kann. Durch die überwiegend hoheitlichen Aufgaben werden die Risiken unverändert als beherrschbar eingeschätzt.

Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen

Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den in den Vorjahren tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten und den handelsrechtlichen Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Abwasserwirtschaft dar. Im HGB-Jahresabschluss wird die Rücklage zum 31.12.2022 mit einem Betrag von EUR 160,9 Mio. ausgewiesen. Die entsprechend nach dem KAG ermittelte Rücklage beträgt zum Stichtag 31.12.2022 EUR 183,0 Mio. Zwischen den beiden Beträgen besteht eine Differenz von EUR 22,1 Mio. Auch der Jahresüberschuss 2022 (EUR 5,7 Mio.) wird in die Rücklage eingestellt werden. Danach ergibt sich eine Differenz von EUR 16,4 Mio., die damit weiterhin über dem mittelfristigen Zielwert von EUR 15 Mio. liegt. Dämpfend auf die in den letzten Jahren stark gestiegenen Baupreise, hat eine Anpassung bei der Heranziehung des Anlagevermögens für die Wiederbeschaffungszeitwerte gesorgt. Die Unterdeckung der Rücklage nach HGB ist in der Vergangenheit durch Unterdeckungen in einzelnen Betriebszweigen und durch nicht gebührenfähige Aufwendungen entstanden, die nicht aus dem allgemeinen Haushalt ausgeglichen wurden.

Aus heutiger Sicht verbleibt mittelfristig eine Differenz in der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen, die absehbar nicht aus Gebühren, sondern nur aus anderen Überschüssen ausgeglichen werden kann. Solange die Rücklage nicht vollständig bedient ist, wirkt sich die Unterdeckung finanziell durch einen jährlichen negativen Zinseffekt aus.

in Mio. EUR	2020	2021	2022
Rücklage HGB	140,6	147,9	160,9
Rücklage KAG	165,1	178,6	183,0
Diff. Rücklagen	**24,5**	**30,7**	**22,1**
Jahresüberschuss	7,3	13,0	5,7
Diff. JÜ/Rücklagen	**17,2**	**17,7**	**16,4**

Nicht gebührenfähige Aufwendungen/Erträge

Die Dienstleistungen der EBL sind im Wesentlichen gebührenfinanziert. Damit sind die Aufwendungen auf die jeweiligen Gebührenzahler umlagefähig. Unabhängig davon fallen im Geschäftsbetrieb der EBL aus unterschiedlichen Gründen, wie zum Beispiel den speziellen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, systembedingt nicht gebührenfähige Aufwendungen und Erträge an.

Die nicht gebührenfähigen Erträge lagen 2022 in Summe bei TEUR 388,1 und die nicht gebührenfähigen Aufwendungen bei TEUR 1.353,5. Der Saldo nicht gebührenfähiger Aufwendungen/Erlöse in 2022 betrug TEUR 965,4 (Vorjahr TEUR 47,6). Einen wesentlichen Anteil daran hatte die Sparte Stadtentwässerung in Summe mit TEUR 1.336,7 (Vorjahr TEUR 439,6) nicht gebührenfähiger Aufwendungen, demgegenüber stehen die nicht gebührenfähigen Erträge der Sparte Abfall mit TEUR 309,9 (Vorjahr TEUR 168,5) und der Sparte Straßenreinigung/Winterdienst mit TEUR 61,4 (Vorjahr TEUR 223,5).

Nicht gebührenfähige Aufwendungen sind durch andere Einnahmequellen zu decken oder nachrangig durch den Träger auszugleichen. Durch diese grundsätzliche Deckungsverpflichtung des Trägers erwächst aus den nicht gebührenfähigen Aufwendungen kein fundamentales Risiko für das Unternehmen. In Anbetracht der angespannten Lage des allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck sind aber andere Deckungsmöglichkeiten vorher auszuschöpfen. Die EBL arbeiten konsequent an einer Reduzierung des nicht gebührenfähigen Aufwands. Der Ansatz bleibt weiterhin bestehen, dass die ergebnisbelastenden Faktoren soweit reduziert werden bzw. durch gegenläufige Positionen ausgeglichen werden sollen, dass sich in Summe keine negativen Ergebniseffekte auf Jahresbasis ergeben.

Nicht gebührenfähige Aufwendungen und Erträge in TEUR	2020	2021	2022
Gesamt	**116,9**	**-47,6**	**-965,4**
Abwasser	-253,1	-439,6	-1.336,7
Abfall	240,8	168,5	309,9
Straßenreinigung/Winterdienst	129,2	223,5	61,4

Chancen für die Geschäftsaktivitäten der EBL

Nach einigen Jahren des Bevölkerungsrückgangs hat in Lübeck eine Trendwende stattgefunden, Lübeck wächst moderat. In der Folge entsteht neuer Wohnraum. Parallel dazu führen auch die sich ändernde Zusammensetzung und die sich weiterentwickelnden Bedürfnisse der Bevölkerung zu einer forcierten Entwicklung von neuen Baugebieten in Lübeck. Dies trägt zu einem gewissen organischen Wachstum für die Dienstleistungen der EBL bei und kann den zu erwartenden Einspartendenzen, zum Beispiel beim Abfall, entgegenwirken.

Die Ziele der Stadtentwicklung für die Hansestadt Lübeck bieten Potenziale für zusätzliche Dienstleistungen durch die EBL. Lübeck soll dauerhaft eine lebenswerte Stadt für seine Bevölkerung und gleichzeitig ein attraktives Ziel für Besucher und Touristen sein. Grundvoraussetzung dafür ist ein durchgängig gepflegtes Erscheinungsbild und eine funktionierende öffentliche Infrastruktur für Stadtsauberkeit. In vielen Kommunen Deutschlands ist man deshalb erfolgreich dazu übergegangen, die Stadtbildpflege als einheitliche geschlossene Aufgabe anzusehen. Hier liegt perspektivisch ein erhebliches Verbesserungspotenzial für die Hansestadt Lübeck. Die EBL wären bereit nach Bedarf, Lösungen für bisher nicht wahrgenommene Dienstleistungen zu entwickeln bzw. zu übernehmen.

In begrenztem Umfang führen die EBL bereits Dienstleistungen für benachbarte Gebietskörperschaften durch. Seit vielen Jahren bestehen zum Beispiel Verträge zur Abwasserübernahme mit einzelnen Kommunen. Auch in der Zukunft werden sich für Kooperationen außerhalb des Lübecker Stadtgebiets einzelne Möglichkeiten ergeben, die im Einzelfall geprüft werden.

Die EBL sind der zentrale Umweltdienstleister der Hansestadt Lübeck. Umweltschutz, Klimaschutz, Gewässerschutz, Grundwasserschutz und Nachhaltigkeit prägen seit Jahren unsere Tätigkeiten und unseren Geschäftszweck. Wir beobachten seit einiger Zeit einen breiten gesellschaftlichen Wertewandel, der unsere Tätigkeiten nachhaltig positiv unterstützt. Wir erwarten, dass uns aus diesem Prozess weitere Aufgaben zuwachsen.

Mit diesem Wertewandel erlangen die Tätigkeiten gleichzeitig einen höheren Stellenwert. In einer Gesellschaft, die zunehmend nach sinnstiftenden Aufgaben sucht, können wir diese in einer großen Breite anbieten. Wir sind davon überzeugt, dass wir damit auch gute und motivierte Beschäftigte in einem zunehmend schwieriger werdenden Arbeitsmarkt finden und halten können.

Schließlich bietet die technologische Entwicklung derzeit viele Chancen zur zielgerichteten Weiterentwicklung der EBL. Mit Hilfe von digitalen Werkzeugen ist auch in der Entsorgungswirtschaft die Entwicklung innovativer Dienstleistungen möglich, so ist eine dienstleistungsspezifische App für die Lübecker Bürger:innen weitgehend entwickelt und wird als Teil der Lübecker Digitalisierungsstrategie der Hansestadt Lübeck zukünftig eingeführt.

Weiteres Entwicklungspotenzial ergibt sich aus den vielfältigen Möglichkeiten der EBL zum Umgang mit der eigenen Energieerzeugung, Speicherung und dem Energieverbrauch. Die bisherige Vorreiterrolle zum Klimaschutz soll dabei ausgebaut werden. Dabei spielen die Themen alternative Antriebssysteme, Photovoltaik, Batteriespeicher und letztlich auch der Wasserstoff eine große Rolle.

Aufgrund der überdurchschnittlich großen Erfolge der deutschen Entsorgungswirtschaft in der Reduktion der Emission von klimaschädlichen Gasen sind Kommunen und kommunale Unternehmen ausgehend vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit ermutigt worden, ihr Know-how auch anderen Kommunen in weniger entwickelten Ländern zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2021 haben die EBL erste Ansätze zur Projektentwicklung mit albanischen Kommunen unternommen. Bereits aus den ersten Ansätzen der Zusammenarbeit ist erkennbar, dass sich aus diesen internationalen Aktivitäten auch verstärkende positive Effekte für die Belegschaft der EBL ergeben können.

7. Prognosebericht

Alle Gebührenkreise wurden zum 01.01.2021 überprüft und bei Bedarf angepasst und diese Gebührensatzungen gelten auch noch für 2022 weiter. Im Rahmen der vorläufigen Gebührennachkalkulation im Rahmen dieser Jahresabschlusserstellung ist es in den Gebührenkreisen Abwasser und Winterdienst für den Gebührenzeitraum 2021/2022 zu Überdeckungen gekommen und damit zu kostendeckenden Gebühreneinnahmen. In den Gebührenkreisen für Abfall und Straßenreinigung/Winterdienst ist es zu Unterdeckungen aufgrund der zuvor erläuterten Kostensteigerungen gekommen. Die im Rahmen des Masterplans Stadtentwässerung vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen haben sich leicht verschoben. Aufgrund der weiterhin schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt lassen sich die benötigten Fachkräfte nicht in der gewünschten Schnelligkeit, aber auch Anzahl gewinnen. Hinzu kommen die weiterhin hohen

Baupreise und die ebenfalls gestiegenen Entsorgungskosten, die Druck auf die Gebühren ausüben. Aufgrund einer unverändert stabil hohen Bautätigkeit ist außerdem die Verfügbarkeit von Handwerkern aller Gewerke teilweise nur noch zeitverzögert oder durch wiederholte Ausschreibungen zu erreichen. Hinzu kommt eine Verknappung von Baumaterial, aber auch von Teilen für Fahrzeuge und Maschinen. Das stellt keine existenzielle Bedrohung für den Betrieb dar, führt aber zu Kostensteigerungen und Verzögerungen bei der Bauausführung bzw. Beschaffung.

Die gestiegenen bzw. steigenden Entsorgungskosten betreffen alle Gebührenkreise, insbesondere den Abfallbereich, aber auch die Straßenreinigung/Winterdienst. Durch weitere Optimierungsmaßnahmen versuchen alle Beteiligten gegenzusteuern, allerdings ist dies bei gleichbleibendem Leistungsniveau zunehmend schwierig. Damit steigt hier durch äußere Einflüsse der Druck auf die Gebühren in den Bereichen Abfallentsorgung und Straßenreinigung/Winterdienst.

Der in der Sitzung der Bürgerschaft am 29.09.2022 beschlossene Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 weist ein positives Ergebnis in Höhe von rund EUR 14,6 Mio. aus. Nach dem bisherigen Verlauf des Jahres ist zu erwarten, dass das geplante Jahresergebnis erreicht wird. Für 2023 sind Investitionen von EUR 48,0 Mio. und eine Kreditaufnahme von EUR 27,3 Mio. geplant.

Die Herausforderungen und Konsequenzen aus der weltweiten COVID-19 Pandemie, die sich im Laufe des Jahres 2022 abschwächten, haben auch weiterhin Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der EBL. Zusätzlich sind aufgrund des Ukrainekrieges die Energiekosten hohen Schwankungen ausgesetzt und bewegen sich generell auf einem höheren Niveau. Daneben ist aufgrund der großzügigen Geldpolitik der Zentralbanken in den letzten Jahren in Verbindung mit den Kostensteigerungen für Energie die Inflation kräftig gestiegen und hat ein lange nicht mehr gekanntes hohes Niveau erreicht. Insbesondere höhere Kosten bei der Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen haben sich eingestellt und sind weiterhin zu erwarten.

Aufgrund der noch immer latent vorhandenen Gefahr eines erneuten Aufflammens der Pandemie bzw. der sich daraus ergebenden einschränkenden Maßnahmen und aufgrund der zuletzt hohen Inflation, muss mit einer Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage gerechnet werden. Daraus kann es in der Folge zu einer steigenden Zahl von Insolvenzen bei Gewerbebetrieben und steigenden Zahlungsausfällen bei Kunden der EBL kommen.

So sind drastisch gestiegene Energie- und Treibstoffkosten mit Auswirkungen auf die nächsten Gebührenkalkulationen ab 2023 unausweichlich.

Hinzu kommt eine erneut gestiegene Verknappung von verschiedensten Materialien. Dazu bleiben die Lieferkettenprobleme weiterhin akut und führen zu starken Einschränkungen bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen, Ausrüstung und Ersatzteilen.

Alle diese Faktoren müssen bei der Wirtschafts- und Gebührenplanung berücksichtigt werden und fließen in die zukünftigen Kalkulationen mit ein.

Lübeck, 30. Juni 2023

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Direktion

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Erfolgsübersicht der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Jahr 2022

	Aufwendungen nach Betriebszweigen nach Aufwandsarten		**Betrag insgesamt**	Zentralbereich	Abwasser-beseitigung	Abfallwirtschaft	Straßen-reinigung/ Winterdienst	Bedürfnis-anstalten	Werkstatt
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1		**2**	3	4	5	6	7	8
1.	Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	**25.175.009,91**	748.903,20	8.557.032,82	9.875.097,54	1.942.281,75	253.705,53	3.797.989,07
		b) Bezug von Betriebszweigen	**7.076.410,50**	136.203,83	1.195.165,43	3.685.170,21	2.028.657,20	31.213,83	0,00
2.	Löhne und Gehälter		**30.834.785,90**	4.521.804,80	11.720.665,98	9.299.823,06	3.274.900,62	14.707,62	2.002.883,82
3.	Soziale Abgaben		**8.573.961,21**	1.363.713,48	3.220.363,54	2.560.113,47	871.089,51	4.018,99	554.662,22
4.	Zuführung für Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen		**632.103,05**	389.483,19	242.619,86	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Abschreibungen		**20.927.136,15**	1.228.733,24	13.965.927,89	4.512.309,48	1.050.787,31	52.721,00	116.657,23
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		**4.799.313,72**	331.619,93	3.381.537,07	996.066,00	66.476,17	17.007,94	6.606,61
7.	Steuern		**53.653,08**	743,76	35.768,70	2.689,40	9.655,00	36.733,60	-31.937,38
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		**12.731.318,79**	2.717.776,93	4.659.857,79	4.173.156,04	843.532,31	29.194,62	307.801,10
9.	Zuführung zur RST Gebührenausgleich		**4.959.648,34**	0,00	4.958.156,78	0,00	1.491,56	0,00	0,00
10.	Summe 1 - 9		**115.763.340,65**	11.438.982,36	51.937.095,86	35.104.425,20	10.088.871,43	439.303,13	6.754.662,67
11.	Umlage der Spalte 3	Zurechnung (+)	**11.038.943,31**	0,00	4.343.106,18	4.219.342,29	1.516.858,44	15.916,30	943.720,10
		Abgabe (-)	**-11.038.943,31**	-11.038.943,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	Aufwendungen 1 - 11		**115.763.340,65**	**400.039,05**	**56.280.202,04**	**39.323.767,49**	**11.605.729,87**	**455.219,43**	**7.698.382,77**
13.	Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung	**114.058.932,20**	199.240,12	60.045.889,16	38.843.736,58	12.407.649,37	455.215,20	2.107.201,77
		b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	**7.076.410,50**	79.816,25	861.093,47	527.760,90	15.895,37	0,00	5.591.844,51
14.	Betriebserträge insgesamt		**121.135.342,70**	**279.056,37**	**60.906.982,63**	**39.371.497,48**	**12.423.544,74**	**455.215,20**	**7.699.046,28**
15.	Betriebsergebnis		**5.372.002,05**	-120.982,68	4.626.780,59	47.729,99	817.814,87	-4,23	663,51
16.	Finanz-/Beteiligungserträge		**310.391,21**	120.982,68	2.749,87	186.465,24	167,60	4,23	21,59
17.	Unternehmensergebnis		**5.682.393,26**	**0,00**	**4.629.530,46**	**234.195,23**	**817.982,47**	**0,00**	**685,10**

Anlage 6 / 1

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Direktors und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Direktor verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Direktor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Direktor dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Direktor angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Direktor dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Direktor zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH:

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass geben.

Verantwortung des Direktors

Der Direktor ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Direktors und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, 31. Juli 2023

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hartmut Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Jens Engel
Wirtschaftsprüfer

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/12653
öffentlich

Lübeck, 17.10.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Tino Martsch (E-Mail: tino.martsch@strhl.de Telefon: 70760-500)

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 in der Fassung vom 16.10.2022 und des dazugehörigen Straßenverzeichnisses

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.10.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2023	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
14.11.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.11.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck und das als Anlage 1a beigefügte Straßenverzeichnis werden beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haus und Steuerung	Keine Anmerkungen
1.203 Beteiligungscontrolling	Keine Anmerkungen
3.030 Fachbereichscontrolling	Keine Anmerkungen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung:

Weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1) [X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	./.

Begründung:

Rechtsgrundlagen Straßenreinigung

Nach § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) sind die Gemeinden für die Durchführung der Straßenreinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen verantwortlich. Zur Reinigung gehört nach der gesetzlichen Regelung auch die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern:innen der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Die Übertragung von Reinigungspflichten auf Grundstückseigentümer:innen ist immer nur dort rechtlich zulässig, wo die Übernahme der Reinigungspflichten zumutbar ist. Soweit die Reinigungspflicht bei der Hansestadt Lübeck verblieben ist, wird sie durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wahrgenommen. Sofern die Gemeinde die Reinigung selbst durchführt, ist sie berechtigt, durch Satzung die Eigentümer:innen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

Änderungen im Satzungstext

Die Änderungen dienen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Bereich Haushalt und Steuerung und den Gebührenpflichtigen. Die Anpassung der § 9, 10, 12 und 13 ist notwendig um von einer vierteljährlichen Veranlagung und Zahlung wieder auf eine jährliche zurückzukommen. Die Wiedereinführung der Jahresgebühr, die nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres entsteht ist erforderlich, weil sich die bisher vorgesehene Quartalsgebühr, die jeweils nach Ablauf des Quartals entsteht, nicht optimal periodengerecht den Betriebskosten zuordnen lässt. Quartalsgebühr wurde seinerzeit eingeführt, um der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schleswig zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr Rechnung zu tragen. Um bei den etablierten Fälligkeiten zu bleiben, erschien die Quartalsgebühr seinerzeit als gangbarer Weg, der sich jedoch nicht rechtssicher umsetzen lässt. Daher wird wieder auf Jahresgebühren umgestellt und gleichzeitig die Erhebung von Vorauszahlungen zu den bisherigen Fälligkeiten eingeführt. Durch die Satzungsänderung ergibt sich nur einmalig eine Verschiebung der Fälligkeiten zu Beginn des nächsten Jahres.

Die Gebührenbelastung für die Gebührenschuldner ändert sich durch die Satzungsänderung in der Höhe nicht. Es erfolgt lediglich eine Umrechnung der bisherigen Quartalsgebühren auf eine Jahresgebühr.

Veränderungen im Straßenverzeichnis
Das Straßenverzeichnis listet alle Straßen auf, die durch die Hansestadt Lübeck (Entsorgungsbetriebe Lübeck) gereinigt werden. Es muss angepasst werden, wenn

- neue Straßen in die kommunale Reinigung aufgenommen werden
- Straßen nicht mehr von der Kommune gereinigt werden
- Änderungen an Straßenabschnitten notwendig sind.

Im Rahmen der jetzigen Anpassung werden, aus Gründen der Gleichbehandlung, Straßen von neuen Gewerbegebieten in die städtische Reinigung aufgenommen, die Reinigungshäufigkeit eines Straßenabschnittes verändert und redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Da der Kalkulationszeitraum nicht verändert wird, wird der öffentliche Interessenanteil im Rahmen der Feststellung der Über- / Unterdeckung und der Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren ab 2025 betrachtet.

Anlagen:
Anlage 1 – 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 02.12.2020
Anlage 1a – Straßenverzeichnis
Anlage 2 – Synopse 2. Änderung Straßenreinigungssatzung

Senator Ludger Hinsen

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom _____

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.631, ber. 2004, S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S.622) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S.564) wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 02.12.2020 (LN v. 18.12.2020/Internet v. 19.12.2020) zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2022 (Internet v. 21.11.2022) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom xx.xx.xxxx wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt (Teilhinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

2. § 9 Abs.8 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der

Reinigungsklasse S 0	141,88 EUR	12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO)
Reinigungsklasse S 1	55,68 EUR	5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungsklasse S 2	22,20 EUR	2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungsklasse S 3	3,64 EUR	1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile
Reinigungsklasse S 4	1,52 EUR	14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile
Reinigungsklasse S 5	100,76 EUR	12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzonenähnlichen Straßen
Reinigungsklasse S 6	10,72 EUR	1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile

3. § 9 Abs.9 S.1 erhält folgende Fassung:

Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (=1/12 der Jahresgebühr) auf Antrag erstattet.

4. § 10 Abs.3 erhält folgende Fassung:
Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der

Winterdienstklasse W 0	12,00 EUR	Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0
Winterdienstklasse W 1	4,60 EUR	Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege

5. § 10 Abs.4 S.3 erhält folgende Fassung:

Wird der Winterdienst trotz der entsprechenden Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (=1/12 der Jahresgebühr) auf Antrag erstattet.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Veranlagung, Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenpflichtigen (§ 11) werden für die Zeit ihrer Gebührenpflicht veranlagt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Gebührenanspruch für ein Kalenderjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Gebührenpflicht besteht.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Festsetzung, Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt. Die Gebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für das abgelaufene Kalenderjahr oder mehrere abgelaufene Kalenderjahre festgesetzt. Zu erhebende Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(2) Die Hansestadt Lübeck kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, wenn die Vorauszahlungen insgesamt 30,- EUR jährlich übersteigen. Vorauszahlungen zwischen 15,- EUR und 30,- EUR jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines Jahres fällig. Übersteigen die Vorauszahlungen nicht den Jahresbetrag von 15,- EUR so ist der zu zahlende Betrag zum 15.08. eines Jahres in einer Summe zu entrichten. § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes findet entsprechende Anwendung (Jahreszahlung). Die vorstehend benannten Fälligkeitstermine gelten, sofern nicht im jeweiligen Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet.

(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebühren- bzw. Vorauszahlungsbescheides sind Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

8. Das Straßenverzeichnis, das Teil der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung ist, wird entsprechend der Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst

9. Inkrafttreten

Ziff. 1-7 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die Gebührenpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsbestimmungen.

Ziff.8 dieser Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Lübeck, den

Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom _____

- Straßenverzeichnis -

(Verzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen)

Reinigungsklasse S 0

(12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO))

Reinigungsklasse S 1

(5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungsklasse S 2

(2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungsklasse S 3

**(1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege,
bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)**

Reinigungsklasse S 4

**(14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege,
bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)**

Reinigungsklasse S 5

(12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzoneähnlichen Straßen)

Reinigungsklasse S 6

(1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Winterdienstklasse W 0

(Fußgängerzonen und ähnliche Verkehrsflächen)

Winterdienstklasse W 1

(Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege)

Reinigungs- oder Winterdienstklasse "ohne"

(In diesen Straßen werden entweder keine Reinigungs- oder keine Winterdienstleistungen erbracht)

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Achterdeck	3	1
Achterum	4	ohne
Adalbert-Stifter-Straße	4	ohne
Adlerstraße	6	ohne
Adolf-Ehrtmann-Straße	4	ohne
Adolfplatz	6	ohne
Adolfstraße	6	ohne
Aegidienstraße	1	ohne
Aldermannweg	3	1

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Albert-Schweitzer-Straße	4	ohne
Alexander-Fleming-Straße	ohne	1
Alfred-Hagelstein-Straße	ohne	1
Alfstraße	1	ohne
Alsheide	2	ohne
Alt Herrenwyk	4	1
Alte Werft	3	ohne
Altengammer Straße	4	ohne
Alter Kühlturm *	3	1
Am Bahnhof	1	1
Am Behnckenhof	4	ohne
Am Bertramshof	3	ohne
Am Brink	6	ohne
Am Burgfeld	2	ohne
Am Dreilingsberg	ohne	1
Am Dreworp	4	1
Am Fahrenberg	3	1
Am Fischereihafen	4	1
Am Flugplatz (zwischen Söllbrock und Buswendeschleife)	4	1
Am Gertrudenkirchhof	6	ohne
Am Heck	3	ohne
Am Kaufhof	6	ohne
Am Klosterhof (von Mönkhofer Weg bis Elswigstraße)	6	ohne
Am Kurgarten	2	ohne
Am Lauerhofberg	4	ohne
Am Leuchtenfeld	2	ohne
Am Lotsenberg (von Außenallee bis Kurgartenstraße)	2	1
Am Lotsenberg (von Kurgartenstraße bis einschl. Hs.-Nr.17)	3	1
Am Moislinger Baum	6	1
Am Müllerberg	4	ohne
Am Neuhof	3	ohne
Am Priwallhafen (von Mecklenburger Landstraße bis Priwallpromenade)	3	ohne
Am Schellbruch (von An der Hülshorst bis Medebekstraße, ausgen. Sackgasse)	4	1
Am Schellbruch (von Travemünder Allee bis Medebekstraße)	4	ohne
Am Schlutuper Markt	6	1
Am Spargelhof	3	ohne
Am Teichrand	4	ohne
Am Teufelsmoor (von Huntenhorster Weg bis Utechter Weg)	ohne	1
Am Waldsaum	3	ohne
An den Schießständen	3	1
An den Werkstätten *	3	1
An der Falkenwiese	6	ohne
An der Hansehalle	6	1
An der Hülshorst	4	1
An der Logleine	3	ohne
An der Mauer (von Fleischhauerstraße bis Krähenstraße)	1	ohne
An der Mauer (von Mühlenstraße bis Krähenstraße)	2	ohne
An der Obertrave (von Dankwartsgrube bis Kleiner Bauhof)	2	ohne
An der Obertrave (von Holstenstraße bis Dankwartsgrube)	1	1
An der Stadtfreiheit	4	ohne
An der Untertrave	1	1
Andersenring	3	1
Anschützstraße	4	ohne
Antonistraße	3	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Arndtstraße	4	ohne
Arnimstraße	6	1
Artlenburger Straße	3	1
Artlenburger Straße - Vierlandenstraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Attendornstraße	4	ohne
Auf dem Baggersand (einschließlich Fährvorplatz)	2	1
Auf dem Schild	4	ohne
Auf der Reihe (von Binnenland bis Moristeig)	4	ohne
Auf der Wallhalbinsel (von Willy-Brandt-Allee bis Wendehammer)	6	1
August-Bebel-Straße	3	1
Augustenstraße	4	ohne
Außenallee	1	1
Backbord	3	1
Bäckerstraße	3	ohne
Bahnweg	4	ohne
Balauerfohr	1	ohne
Baltische Allee (bis einschl. Kreisverkehr)	6	1
Barkhof (von Karavellenstraße bis einschl. öffentl. Parkplatz)	4	ohne
Beckergrube	5	1
Beethovenstraße	3	1
Behaimring	4	ohne
Behringstraße	4	ohne
Bei der Gasanstalt (von Geniner Straße bis Welsbachstraße)	3	1
Bei der Gasanstalt (von Welsbachstraße bis Geniner Ufer)	3	ohne
Bei der Lohmühle	6	1
Bei der Wasserkunst	3	ohne
Bei St. Johannis	1	ohne
Beidendorfer Hauptstraße	ohne	1
Beim Retteich	1	1
Beim Rosenwasser	4	ohne
Beim Sumpfkrug	4	ohne
Beim Tannenhof	4	ohne
Benzstraße	4	ohne
Bergedorfer Straße	4	ohne
Bergenstraße	4	ohne
Bergenstraße - Am Neuhof (Verbindungsweg)	4	ohne
Bergstraße	4	1
Berliner Allee (bis Eckgrundstück Kronsforder Allee 85a)	2	1
Berliner Platz	2	1
Berliner Straße	2	1
Bernsteindreherweg	3	ohne
Bernt-Notke-Straße	4	ohne
Bertlingstraße	1	1
Bessemerstraße	4	ohne
Bierspünderstraße	2	ohne
Billrothstraße	4	1
Binnenland (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Birkenstraße	4	ohne
Bismarckstraße	4	ohne
Blanckstraße	4	ohne
Blankenseer Dorfplatz (Fahrbahnen die vom Stadtverkehr Lübeck mitbenutzt werden)	ohne	1
Blankenseer Straße (von Ratzeburger Landstraße bis einschl. Hausnummer 22)	6	1
Bleichenweg	4	ohne
Blocksquerstraße	2	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Blücherstraße	4	ohne
Boelckestraße	4	ohne
Bonnusstraße	4	ohne
Bordesholmer Straße	3	ohne
Bornhövedstraße	3	ohne
Bornkamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1
Borsigstraße	3	ohne
Bosauer Straße	3	ohne
Böttcherstraße	2	ohne
Brahmsstraße	4	ohne
Brandenbaumer Landstraße (ohne Nebenfahrbahn)	3	1
Brandenbaumer Landstraße- Am Ährenfeld (Verbindungsweg)	3	ohne
Braunstraße	1	ohne
Brehmerstraße	4	ohne
Breite Straße (von Koberg bis Beckergrube)	5	1
Breite Straße (von Kohlmarkt bis Beckergrube)	0	0
Breslaustraße	4	ohne
Briggstraße	4	ohne
Brockesstraße	4	ohne
Brodtener Kirchsteig	3	ohne
Brolingstraße	6	ohne
Brömbsenstraße	4	ohne
Brückenweg	6	1
Brucknerstraße	4	ohne
Brüder-Grimm-Ring	3	1
Brüderstraße	4	ohne
Brüggestraße	4	ohne
Bugenhagenstraße	4	ohne
Bülowstraße	6	ohne
Buntekuhweg	6	1
Bürgerweide	4	ohne
Burgtorbrücke	1	1
Burgtreppe	2	1
Busekiststraße	4	ohne
Carl-Gauß-Straße	ohne	1
Charlottenstraße	4	ohne
Chasotstraße	4	ohne
Clara-Schumann-Straße	4	ohne
Clemensstraße	2	ohne
Curtiusstraße	6	ohne
Daimlerstraße	4	ohne
Damaschkestraße	4	ohne
Dampfpfeife *	3	1
Dänemarkstraße	4	ohne
Dänischburger Landstraße (ausgenommen Stichstraße)	3	1
Dankwartsgrube	2	1
Danziger Straße	6	ohne
Depenau	2	ohne
Dieselstraße	4	ohne
Dockstraße (von Hochofenstraße bis Werkstraße)	4	1
Domkirchhof	1	1
Dorfstraße (von Kahlhorststraße bis Bahnübergang)	4	1
Dornbreite (außer abzweigende Stichstraßen gleichen Namens)	4	1
Dornestraße	4	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Dornröschenweg	4	ohne
Dorothea-Erxleben-Straße	ohne	1
Dorotheenstraße	4	ohne
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Drechslerstraße	3	1
Drögestraße	4	ohne
Dummersdorfer Scheide	4	ohne
Dummersdorfer Straße (von Buurdiekstraße bis Hudestraße)	4	1
Dummersdorfer Straße (von Kirchplatz bis Buurdiekstraße)	3	1
Düppelstraße	4	ohne
Düstere Querstraße	2	ohne
Düvekenstraße	2	ohne
Edelsteinstraße	4	1
Edisonstraße	4	ohne
Edvard-Munch-Straße	4	ohne
Effengrube	2	ohne
Eichenweg	4	1
Einhäuschen Querstraße	1	ohne
Einsiedelstraße (ausgenommen Nebenfahrbahn und Sackgassenteilstück)	6	1
Einsiedelstraße (Sackgassenteilstück)	4	1
Elbingstraße	3	1
Eldeweg	4	ohne
Elisabeth-Haseloff-Straße	4	ohne
Elise-Bartels-Straße	4	ohne
Elisenstraße, einschl. Verbindungsweg zur Karlstraße	4	ohne
Ellerbrook	2	ohne
Elly-Linden-Straße	4	ohne
Elmar-Limberg-Platz	4	ohne
Elsässer Straße	6	ohne
Elsterweide (von Dornbreite bis Moristeig)	4	ohne
Elswigstraße	4	ohne
Elswigstraße - Krummeck (Verbindungsweg zw. Krummeck Nr. 22 u. Nr. 24)	4	ohne
Emilienstraße	4	ohne
Engelsgrube	1	1
Engelswisch	2	ohne
Eric-Warburg-Brücke	6	1
Ernestinenstraße	4	ohne
Eschenburgstraße	6	ohne
Estlandring *	3	1
Eulenspiegelweg	4	ohne
Europaweg (ausgenommen Geh- und Radwegteilstücke)	4	ohne
Eutiner Straße	3	ohne
Ewerstraße	4	ohne
Fabrikstraße	3	1
Fackenburger Allee	2	1
Fackenburger Allee - Ziegelstraße (Verbindungsweg)	3	1
Fährstraße	6	1
Falkenhusener Weg (von Ratzeburger Allee bis Müggenbusch)	4	1
Falkenplatz	6	ohne
Falkenstraße (außer Nebenfahrbahn)	2	1
Fallreep	3	ohne
Fasanenweg	4	ohne
Fegefeuer	1	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Fehlingstraße	3	ohne
Feldstraße	4	ohne
Finkenberg (ausgenommen Verbindungsweg)	4	ohne
Finkenstraße	3	ohne
Fischergrube	1	1
Fischstraße	1	ohne
Flandernstraße	4	ohne
Fleischhauerstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Fleischhauerstraße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Fliegerweg	3	ohne
Folke-Bernadotte-Straße	4	ohne
Forstmeisterweg (von Glashüttenweg bis Torneiweg)	4	1
Frankfurter Straße	3	1
Fregattenstraße	6	1
Fridtjof-Nansen-Straße	4	ohne
Friedenstraße (von Lohmühlenteller bis Waisenhofstraße)	3	1
Friedenstraße (von Waisenhofstraße bis Schwartauer Allee)	3	ohne
Friedhofsallee	3	1
Friedhofsallee - Plöner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Friedrich-Ewers-Straße (bis Hs-Nr. 20, außer Teilstück zur Moritz-Neumark-Straße)	ohne	1
Friedrichstraße	3	1
Friedrich-Wilhelm-Platz	4	ohne
Fritz-Reuter-Straße	4	ohne
Füchtingstraße	4	ohne
Fünfhausen	1	1
Galeonenweg	4	ohne
Gartenstraße	4	ohne
Gebhardweg	6	ohne
Geesthachter Straße	4	ohne
Geniner Dorfstraße	3	1
Geniner Straße	6	1
Georg-Kerschensteiner-Straße	3	ohne
Georgstraße	4	ohne
Gerade Querstraße	1	ohne
Gerberstraße	3	ohne
Gerstenfeld	4	ohne
Gertrudenstraße	4	ohne
Geverdesstraße	4	ohne
Glandorpstraße	4	ohne
Glashüttenweg (von Forstmeisterweg bis Niels-Bohr-Ring)	3	1
Glashüttenweg (von Travemünder Allee bis Forstmeisterweg)	4	ohne
Glockengießerstraße	1	ohne
Gloxinstraße	4	ohne
Gluckstraße	4	ohne
Gneisenaustraße	6	ohne
Gneversdorfer Weg (von Torstraße bis einschl. Hs.-Nr. 46/47 und Sackgassenteilstück)	3	1
Godewind	3	1
Goebenstraße (einschließlich Verbindungsstraße zum Marliring)	6	ohne
Goethestraße	4	ohne
Gothlandstraße	4	ohne
Gothmunder Weg (bis einschl. Buswendeschleife)	4	1
Grapengießerstraße	3	1
Gravensteinstraße	4	ohne
Greveradenstraße	4	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Grootkoppel	3	1
Große Altefähre	1	ohne
Große Burgstraße	1	1
Große Gröpelgrube	2	ohne
Große Kiesau	2	ohne
Große Klosterkoppel	4	ohne
Große Petersgrube	2	ohne
Großenhof (von Wedenberg bis Pfingstbusch)	ohne	1
Großer Bauhof (außer Teilbereich zwischen Hartengrube und Effengrube)	2	1
Großer Bauhof (Teilbereich zwischen Hartengrube und Effengrube)	2	ohne
Großer Vogelsang	4	ohne
Grünewaldstraße	4	ohne
Guerickestraße	4	ohne
Gürtlerweg	3	ohne
Gustav-Adolf-Straße	4	ohne
Gustav-Radbruch-Platz	1	1
Gutenbergstraße	4	ohne
Güterschlag	3	ohne
Hafenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück)	6	1
Hafenstraße (Sackgassenteilstück)	3	1
Haferkoppel	4	ohne
Hagenstraße	4	ohne
Haler Ort	4	ohne
Hamburger Straße (von Moislinger Allee bis Ziegelstraße)	3	1
Händelweg	4	ohne
Hans-Böckler-Straße	3	1
Hanseplatz	6	ohne
Hansering	6	ohne
Hansestraße	6	1
Hans-Sachs-Straße	4	ohne
Hartengrube	2	ohne
Hasenweg	4	ohne
Hasselbreite	4	ohne
Havemeisterweg und Verbindungsweg zur Wisbystraße	4	ohne
Haydnstraße	4	ohne
Hebbelstraße	4	ohne
Hegelweg	4	ohne
Heidstraße	4	ohne
Heiligen-Geist-Kamp (Nebenfahrbahn zwischen Lutherstraße und Zwinglistraße)	6	ohne
Heiligen-Geist-Kamp (ohne Nebenfahrbahn zwischen Lutherstraße und Zwinglistraße)	6	1
Heinrichstraße	6	ohne
Heinzelmännchengasse	4	ohne
Heiweg (von Kirschenallee bis Diamantweg)	ohne	1
Helenenstraße	4	ohne
Helgolandstraße	6	ohne
Helldahl	3	1
Helling	3	ohne
Helmholtzstraße (außer zwischen Friedrichstraße und Trendelenburgstraße)	6	1
Helmholtzstraße (zwischen Friedrichstraße und Trendelenburgstraße)	6	ohne
Henry-Koch-Straße	3	1
Henschelstraße	3	ohne
Herderplatz	6	ohne
Herderstraße	6	ohne
Hermann-Lange-Straße	3	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Hermann-Löns-Weg (ausgenommen Sackgassenteilstück)	4	ohne
Herrendamm	4	1
Herrenholz	6	1
Hinter den Kirschkaten	3	1
Hinter der Burg	1	ohne
Hintern Höfen	4	ohne
Hirschpaß	4	ohne
Hirtengang	4	ohne
Hirtenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück gegenüber der Feldstraße)	4	ohne
Hochofenstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	3	1
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Elisenstraße)	4	ohne
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Schwartauer Landstraße)	3	1
Hoeschstraße	3	ohne
Hofland	6	1
Hohelandstraße	6	ohne
Hohenstaufenstraße	6	ohne
Holstenhafen (Gehweg) (von Holstentorplatz bis Willy-Brandt-Allee)	1	ohne
Holstenstraße (einschließlich Treppe zum Petrikirchhof)	5	1
Holstentorplatz	1	1
Hövelnstraße	3	ohne
Howingsbrook	ohne	1
Hudekamp	4	1
Hugo-Distler-Straße	4	ohne
Humboldtstraße	4	ohne
Hundestraße	1	ohne
Huntenhorster Weg	4	1
Hutmacherring	3	1
Hüxstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Hüxstraße (von Königstraße bis Hüxterdamm)	1	ohne
Hüxterdamm	1	1
Hüxtertorallee	2	1
Ida-Boy-Ed-Garten	1	ohne
Ilsebillweg	4	ohne
Im Beiboot	3	ohne
Im Brandenbaumer Feld	4	ohne
Im Eichholz	4	ohne
Im Gleisdreieck	3	1
Immengarten	4	ohne
Jahnstraße	4	ohne
Jahrmarktstraße (einschließlich Fußweg zur St.-Lorenz-Straße)	3	ohne
Jakobstraße (einschließlich Verbindungsweg)	4	ohne
Jerusalemsberg	4	ohne
Jonny-Felgenhauer-Straße	6	1
Josephinenstraße (von Hochstraße bis Einsiedelstraße)	3	1
Josephinenstraße (von Schwartauer Allee bis Hochstraße)	4	ohne
Josephstraße	4	ohne
Julius-Brecht-Straße	4	ohne
Jürgen-Wullenwever-Straße	6	ohne
Kadetrinne bis einschließlich Kreisverkehr	ohne	1
Kahlhorststraße	3	1
Kaiserallee	2	1
Kaiserstraße	2	ohne
Kalandstraße	4	ohne
Kalkbrennerstraße	3	1

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Kanalstraße (von Fleischhauerstraße bis An der Untertrave)	2	1
Kanalstraße (von Hüxterdamm bis Fleischhauerstraße)	1	1
Kaninchenbergweg	4	ohne
Kaninchenborn	3	1
Kantstraße	3	1
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Geniner Dorfstraße bis Bahnübergang)	4	ohne
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Kronsforder Landstraße bis Stockholmring)	3	1
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Stockholmring bis Ausbauende)	3	ohne
Kapitelstraße	1	1
Karavellenstraße	4	ohne
Karkfeld	ohne	1
Karlstraße	3	1
Karpfenstraße	4	ohne
Kastanienallee	6	ohne
Kastorpstraße	4	ohne
Katharinenstieg	6	ohne
Katharinenstraße (von Marienstraße bis Karlstraße)	6	1
Katharinenstraße (von Schwartauer Allee bis Marienstraße)	6	ohne
Kerckringstraße	4	ohne
Kieler Straße	6	1
Kirchenstraße	2	1
Kirchplatz	3	1
Kirchwerderstraße	3	ohne
Kirchwerderstraße - Waisenallee (Verbindungsweg)	4	ohne
Kirschenallee	3	1
Kiwittredder	4	ohne
Klappenstraße	4	ohne
Klaus-Groth-Straße	4	ohne
Kleine Altefähre	2	ohne
Kleine Burgstraße	1	ohne
Kleine Gröpelgrube	2	ohne
Kleine Kiesau	2	ohne
Kleine Petersgrube	2	ohne
Kleiner Bauhof	2	ohne
Kleiner Vogelsang	4	ohne
Kleiststraße	4	ohne
Klingenberg	5	0
Klipperstraße	4	ohne
Klipperstraße - Güterschlag (Verbindungsweg)	4	ohne
Klosterstraße	4	ohne
Knud-Rasmussen-Straße	4	ohne
Koberg	5	1
Koggenweg	4	ohne
Kohlenmühle *	3	1
Kohlmarkt	5	0
Kolberger Platz	3	1
Kolberger Straße	3	1
Kolk	5	ohne
Königsberger Straße	3	ohne
Königstraße (von Wahmstraße bis Koberg)	5	1
Königstraße (von Wahmstraße bis Mühlenstraße)	1	1
Konrad-Adenauer-Straße (von Fackenburger Allee bis Werner-Kock-Straße)	2	ohne
Konrad-Adenauer-Straße (von Straße Lindenplatz bis Fackenburger Allee)	1	1
Konstinstraße	4	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Koppelstraße	4	ohne
Körnerstraße (von St. Jürgen-Ring bis Kahlhorststraße)	4	1
Körnerstraße (von St. Jürgen-Ring bis Uhlandstraße)	4	ohne
Korvettenstraße	3	1
Kottwitzstraße	6	ohne
Kowitzberg (zwischen Steenkamp und Alfred-Hagelstein-Straße)	ohne	1
Krähenstraße	1	1
Krämerwende	3	ohne
Krausestraße	4	ohne
Krempelsdorfer Allee	2	1
Kreuzweg (von Hansestraße bis Am Bahnhof)	1	1
Kreuzweg (von Lindenstraße bis Hansestraße)	3	ohne
Krog	ohne	1
Kronsforder Allee (von Eisenbahnüberführung bis Kronsforder Landstraße)	6	1
Kronsforder Allee (von Mühlentorplatz bis Eisenbahnbrücke)	2	1
Kronsforder Landstraße (von Kronsforder Allee bis Malmöstraße)	6	1
Krügerstraße	6	ohne
Krummeck	3	ohne
Krümmling	4	ohne
Kruppstraße	3	ohne
Kücknitzer Hauptstraße	3	1
Kupferschmiedestraße	1	ohne
Kupferstraße (bis Hs.-Nr. 44)	ohne	1
Kurgartenstraße	1	1
Kürschnerwende	3	ohne
Kurzer Weg	4	ohne
Kutterweg	4	ohne
Lachswehrallee - Zur Sägemühle (Verbindungsstraße)	4	ohne
Lachswehrallee (Stichstraße)	3	ohne
Lachswehrallee (ausgenommen Hs.-Nr. 30-38; Stichstraße)	2	1
Lange Reihe	4	ohne
Langeneßallee	6	ohne
Langer Lohberg	2	ohne
Lastadie	2	1
Lauerhofstraße	4	ohne
Lederstraße	5	ohne
Leegerwall (von Backbord bis Sibethstraße)	3	1
Leibnizweg	4	ohne
Leimsiede	6	ohne
Leinweberstraße	3	ohne
Lembkestraße (von Alfred-Hagelstein-Straße bis Sibethstraße)	3	ohne
Lembkestraße (von Strandweg bis Sibethstraße)	3	1
Lessingstraße	4	ohne
Leuschnerstraße	4	ohne
Lichte Querstraße	2	ohne
Lilienstraße	4	ohne
Lindenplatz	1	1
Lindenstraße	3	ohne
Lise-Meitner-Weg (zwischen Paul-Ehrlich-Straße und Maria -Mitchell-Straße)	ohne	1
Lofotenweg	4	ohne
Loggerstraße	4	ohne
Lohgerberstraße	3	1
Loignystraße	4	ohne
Loreleiweg	4	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Lortzingstraße (einschließlich Stichstraße zur Kleingartenanlage)	4	ohne
Lothringer Straße	6	ohne
Lübschenfeld (von Steinrader Damm bis Wendeplatz vor BAB)	3	1
Ludwigstraße	4	ohne
Luisenstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	6	1
Luise-Otto-Peters-Straße	6	ohne
Lupinenweg	4	ohne
Lutherstraße	4	ohne
Lützowstraße	4	ohne
Malenter Straße	3	ohne
Malmöstraße	6	1
Margarethenstraße	4	ohne
Maria-Goeppert-Straße	ohne	1
Maria-Mitchell-Straße	ohne	1
Marienbrücke	6	1
Marienkirchhof	0	0
Marienstraße	6	1
Märkische Straße (zwischen Hansestraße und Wendische Straße)	4	1
Märkische Straße (zwischen Wendische Straße und Pommersche Straße)	4	ohne
Markt	0	0
Markttwiete	0	0
Marlesgrube	1	1
Marliring	6	1
Marlistraße	6	1
Marquardplatz	4	ohne
Marquardstraße	4	ohne
Masselbett *	3	1
Matthäistraße	6	ohne
Max-Wartemann-Straße	4	ohne
Maybachstraße	3	ohne
Mecklenburger Landstraße	3	1
Mecklenburger Straße (von Landesgrenze bis einschl. Hs.-Nr. 221) außer Nebenfahrbahn zwischen Hintern Höfen und Schlutuper Kirchstraße	3	1
Medebekstraße	4	1
Meesenring	2	ohne
Meierstraße	3	1
Melanchthonstraße	4	ohne
Memelstraße	4	1
Mengstraße (von An der Untertrave bis Fünfhausen)	1	ohne
Mengstraße (von Breite Straße bis Fünfhausen)	5	1
Mierendorffstraße	4	ohne
Mittelstraße	4	ohne
Mittschiffs	3	1
Moislinger Allee	2	1
Moislinger Berg	6	1
Moislinger Mühlenweg	3	1
Möllerung *	3	1
Moltkeplatz (außer gerade Hausnummern 6 - 18)	6	1
Moltkeplatz (gerade Hausnummern 6 - 18)	6	ohne
Moltkestraße (außer Sackgassenteilstück)	2	1
Moltkestraße (Sackgassenteilstück)	3	ohne
Mönkhofer Weg (von Ratzeburger Allee bis einschl. Buswendeschleife)	3	1
Moorredder	3	1
Morier Straße (von Steinrader Hauptstraße bis Stadtgrenze)	4	1

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Moristeig (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Morkerkestraße	4	ohne
Mozartstraße	4	ohne
Mühlenberg	3	ohne
Mühlenbrücke	1	1
Mühlendamm	2	1
Mühlenstraße	1	1
Mühlentorplatz	2	1
Müritzweg	4	ohne
Musterbahn	1	1
Nebenhofstraße	3	ohne
Nettelbeckstraße	4	ohne
Nettelbekstraße - Schillstraße (Verbindungsstraße)	4	ohne
Neue Hafenstraße	6	1
Neuengammer Straße	4	ohne
Neustraße	4	ohne
Nibelungenstraße	4	ohne
Niederbüssauer Weg (von Geniner Dorfstraße bis einschließlich Hs.-Nr. 3/12)	4	ohne
Niels-Bohr-Ring	3	1
Niendorfer Hauptstraße	4	1
Niendorfer Straße	3	1
Nordlandring	4	1
Nordmeerstraße	4	1
Novgorodstraße	3	1
Oberbüssauer Weg (von Niendorfer Straße bis Ende Ausbau)	3	1
Oderstraße	3	1
Ohmstraße	4	ohne
Oldenburger Straße	3	ohne
Oldendorpstraße	4	ohne
Oslostraße	3	1
Osterweide	3	ohne
Ostpreußenring (gerade Hausnummern 20 - 224 und ungerade Hausnummern 35a - 249)	3	ohne
Ostpreußenring (von Solmitzstraße bis Westpreußenring und Hausnummern 251 - 255 und 226 - 234)	3	1
Ostseestraße (ausgenommen Geh- u. Radwegteilstück und komplettes Sackgassenteilstück Richtung Hausnummer 11)	4	1
Otto-Passarge-Straße	4	ohne
Overbeckstraße	4	ohne
Padelügger Weg	6	1
Pagönnienstraße	2	ohne
Palinger Weg	4	1
Parade	1	1
Parchamstraße	4	ohne
Parkstraße	6	ohne
Paul-Behncke-Straße	4	ohne
Paul-Ehrlich-Straße (zwischen Alexander-Fleming-Straße und Dorothea-Erxleben-Straße)	ohne	1
Paulstraße	4	ohne
Peenestieg	4	ohne
Pegelaustraße	4	ohne
Pellwormstraße	4	ohne
Pelzerstraße	4	ohne
Pennmoor	4	ohne
Percevalstraße	4	ohne
Pergamentmachergang	1	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Peterhof	3	ohne
Petrikirchhof	5	ohne
Pfaffenstraße	0	0
Pferdemarkt	1	1
Pfingstbusch	ohne	1
Philosophenweg	4	ohne
Pinassenweg	4	ohne
Pleskowstraße	4	ohne
Plöner Straße - Bosauer Straße - Eutiner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Plönniesstraße	4	ohne
Pommernring (ausgenommen Stichstraßen)	4	ohne
Pommersche Straße	4	ohne
Popitzstraße	4	ohne
Posener Straße	3	1
Possehlstraße	2	1
Possehlstraße - Wallstraße (Verbindungsstraße)	2	1
Pötenitzer Weg bis Wiekstraße	3	1
Pötenitzer Weg (Sackgassenstück ab Wiekstraße)	3	ohne
Prassekstraße	4	ohne
Prießstraße	4	ohne
Puppenbrücke	1	1
Rademacherstraße, einschl. Verbindungsweg zum Padelügger Weg	3	ohne
Rapsacker	3	1
Rapsacker - Kreienkoppel (Verbindungsweg)	4	ohne
Ratekauer Weg	3	1
Rathenaustraße	6	ohne
Ratzeburger Allee	2	1
Ratzeburger Landstraße (von Ratzeburger Allee bis Grönauer Baum)	6	1
Rebhuhnweg	4	ohne
Redderkoppel	4	ohne
Reepschlägerstraße	3	1
Rehderbrücke	2	1
Rehsprung	4	ohne
Reiferstraße	4	ohne
Reiherstieg	4	ohne
Reling	3	ohne
Republikplatz	4	ohne
Reußkamp (ausgenommen Sackgassenteilstück)	4	ohne
Revalstraße	3	1
Richard-Strauss-Ring	4	ohne
Richard-Wagner-Straße	3	ohne
Rigastraße	3	ohne
Ritterstraße	4	ohne
Robert-Koch-Straße	4	ohne
Roeckstraße	2	1
Roggenfeld	4	ohne
Roggenhorster Straße (von Steinmetzstraße bis Stellmacherstraße)	3	1
Röntgenstraße	4	ohne
Roonstraße	6	1
Rosalind-Franklin-Weg	4	ohne
Rose (von Bahnübergang bis Moorredder)	4	ohne
Rose (von Vorderreihe bis Bahnübergang)	1	ohne
Rosengarten	2	ohne
Rosenpforte	2	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Rosenstraße	2	ohne
Rotkäppchenweg	4	ohne
Rotlöscherstraße	4	ohne
Rübezahlweg	4	ohne
Rudolf-Groth-Straße	4	ohne
Ruhleben	4	ohne
Rumpelstilzchenweg	4	ohne
Sächsische Straße	4	ohne
Sadowastraße	4	ohne
Sandberg	6	1
Sandstraße	5	0
Sattlerstraße	3	ohne
Scharhörnstraße	4	1
Scharnhorststraße	4	ohne
Schenkendorfstraße	4	ohne
Schildstraße	1	ohne
Schillerstraße	4	ohne
Schillstraße	4	ohne
Schlesienring	4	ohne
Schlumacherstraße	1	ohne
Schlutuper Straße	6	1
Schmiedestraße	5	1
Schneewittchenweg	4	ohne
Schneidemühlstraße	3	ohne
Schönböckener Hauptstraße	4	ohne
Schönböckener Straße	6	1
Schönböckener Straße - Brahmsstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Schönkampstraße	4	ohne
Schopenhauerstraße	4	ohne
Schrangen	0	0
Schubertstraße	4	ohne
Schulstraße	4	ohne
Schüsselbuden	5	1
Schusterbreite	4	ohne
Schützenhof	4	ohne
Schützenhof - Steinrader Weg (Verbindungsweg)	4	ohne
Schützenstraße	4	ohne
Schwartauer Allee	2	1
Schwartauer Landstraße	6	1
Schwedenstraße	4	ohne
Schwertfegerstraße	3	1
Schwönekenquerstraße	2	ohne
Sedanstraße	4	ohne
Seekamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1
Seelandstraße	3	1
Seerosenstraße	4	ohne
Segebergstraße	4	ohne
Seydlitzstraße	4	ohne
Sibeliusstraße	4	ohne
Sibethstraße	3	1
Siebente Querstraße	2	ohne
Siegfriedstraße	4	ohne
Siemensstraße	3	ohne
Siemser Landstraße	3	1

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Skandinavienallee	3	1
Soldatenweg	4	ohne
Söllbrock	ohne	1
Solmitzstraße (ohne Sackgassenteilstück)	3	1
Sonderburgstraße	4	ohne
Sophienstraße	4	ohne
Spenglerstraße	3	1
Spieringshorster Straße	4	ohne
Spillerstraße	4	ohne
Spitzbergenstraße	4	1
St.-Annen-Straße	1	ohne
St.-Jürgen-Ring	6	1
St.-Lorenz-Brücke	6	1
St.-Lorenz-Straße	1	1
Stadtweide	3	ohne
Stargardstraße	4	ohne
Stavenstraße	2	ohne
Stecknitzstraße	3	1
Steenkamp (außer zwischen Fehlingstraße und Am Fahrenberg)	3	1
Steenkamp (zwischen Fehlingstraße und Am Fahrenberg)	3	ohne
Stegenort	ohne	1
Steinbrückerstraße	3	1
Steinmetzstraße	3	1
Steinrader Damm (von Schönböckener Straße bis Dornbreite)	3	1
Steinrader Hauptstraße (von Morier Straße bis Suterland)	4	1
Steinrader Weg	6	ohne
Stellbrinkstraße	4	ohne
Stellmacherstraße	3	1
Stephensonstraße	4	ohne
Sterntalerweg	3	1
Stettiner Straße	3	ohne
Steuerbord	3	1
Steuerbord - Kaiserallee (Verbindungsweg)	3	ohne
Stichstraße ohne Namen zwischen Hohelandstraße Nr. 18 und Nr. 20 (ohne Verbindungsweg zur Klosterstraße)	3	ohne
Stitenstraße	4	ohne
Stockholmring	3	1
Stockelsdorfer Straße	6	1
Stockelsdorfer Straße - Bornhövedstraße (Verbindungsweg)	4	1
Stormweg	4	ohne
Stormweg - Walderseestraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Stralsunder Straße	4	ohne
Strandbahnhof	1	1
Strandredder	3	1
Strandweg	3	1
Stresemannstraße	6	ohne
Strohkatenstraße	4	ohne
Sudetenstraße	4	ohne
Syltstraße	6	ohne
Tannenbergstraße	4	ohne
Tannenbergstraße - Schneidemühlstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Tannenkoppel - Kaninchenbergweg (Verbindungsweg)	3	ohne
Taschenmacherstraße	3	1
Täuferstraße	2	1

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Teichstraße (von Lindenstraße bis Karpfenstraße)	4	ohne
Teutendorfer Weg	ohne	1
Teutonenweg	3	ohne
Teutonenweg - Fregattenstraße (Verbindungsweg mit Fußgängerbrücke)	3	ohne
Thomas-Mann-Straße	4	ohne
Thomasstraße	4	ohne
Tilsitstraße	4	ohne
Tondernstraße	4	ohne
Töpferweg (außer von Hansestraße bis Ende Sackgasse)	6	1
Töpferweg (von Hansestraße bis Ende Sackgassenteilstück)	6	ohne
Torneiweg (von Forstmeisterweg bis An der Hülshorst)	4	1
Torneiweg (von Forstmeisterweg bis Glashüttenweg)	4	ohne
Torstraße	2	1
Trappenstraße	4	ohne
Travelmannstraße	4	ohne
Travemünder Allee - Jerusalemsberg (Verbindungsweg)	4	ohne
Travemünder Allee (von Gustav-Radbruch-Platz bis Sandberg)	2	1
Travemünder Allee (von Sandberg bis Hausnummer 50)	ohne	1
Travemünder Allee Parallelfahrbahn stadteinwärts (von Am Schellbruch bis Sandberg)	3	1
Travemünder Landstraße (von Auf dem Baggersand bis Torstraße)	6	1
Travenstieg	2	ohne
Trelleborgallee	2	1
Tremser Weg	4	ohne
Trendelenburgstraße	3	1
Triftstraße	3	1
Tünkenhagen	2	ohne
Twiete	1	ohne
Uhlandstraße	6	ohne
Undineweg	4	ohne
Utechter Weg	ohne	1
Vierlandenstraße	4	ohne
Viktoriastraße	4	ohne
Virchowstraße	4	ohne
Vogteistraße	2	1
Volkerstraße	4	ohne
Von-Morgen-Straße	6	ohne
Vorbeckstraße	4	ohne
Vorderreihe (einschließlich Straße am Ostpreußenkai)	1	1
Vorderste Fichteln	4	ohne
Vorrader Hauptstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	ohne	1
Vorrader Straße (von Kronsforder Allee bis Julius-Brecht-Straße)	6	1
Vorwerker Straße	3	1
Wachtstraße	4	ohne
Wahmstraße - Aegidienstraße (Durchgang)	2	ohne
Wahmstraße (von Königstraße bis Kohlmarkt)	5	0
Wahmstraße (von Königstraße bis Krähenstraße)	1	1
Waisenallee	4	ohne
Waisenhofstraße	4	ohne
Wakenitzmauer	2	ohne
Wakenitzstraße	3	ohne
Wakenitzufer	6	ohne
Walderseestraße	6	1
Waldhusener Weg (von Solmitzstraße bis einschl. Hs.-Nr. 22)	3	1
Waldstraße (von Medebekstraße bis Eichenweg)	4	1

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Walkmühlenweg	3	ohne
Wallbrechtstraße	6	1
Wallstraße	2	1
Warendorpplatz	4	ohne
Warendorpstraße	4	ohne
Warnowweg	4	ohne
Warthestraße	3	1
Wattstraße	4	ohne
Weberstraße	2	ohne
Wedenberg	ohne	1
Weichselstraße	3	ohne
Weidekamp	3	ohne
Weidentrift	4	ohne
Weiter Krambuden	0	0
Weiter Lohberg	2	ohne
Welsbachstraße	3	1
Wendische Straße	6	1
Werderstraße	4	ohne
Werkstraße	4	1
Werner-Kock-Straße (von Am Bahnhof bis Fackenburger Allee)	1	1
Werner-Kock-Straße (von Fackenburger Allee bis Konrad-Adenauer-Straße)	2	ohne
Wesloer Landstraße	3	1
Wesloer Straße	3	1
Westhoffstraße	4	ohne
Westphalstraße	4	ohne
Westpreußenring (ausgenommen Stichstraßen)	3	1
Wickedestraße	4	ohne
Wiekstraße	3	1
Wilhelmstraße	4	ohne
Wilhelm-Wisser-Weg (von Eichenweg bis Gothmunder Weg)	4	ohne
Willy-Brandt-Allee	1	1
Wisbystraße	6	1
Yorckstraße	4	ohne
Zeißstraße	3	1
Ziegelstraße (einschließlich Buswendeschleife Ecke Korvettenstraße)	6	1
Zietenstraße	3	ohne
Zinngießerstraße	3	1
Zob	1	1
Zum Gogenberg	4	ohne
Zum Winderhitzer *	3	1
Zur Sägemühle	3	ohne
Zwinglistraße	4	ohne

Mit einem * gekennzeichnete Straßen werden erst nach deren Widmung
zur Straßenreinigungs- / Winterdienstgebühr veranlagt.

Inkrafttreten
Dieses Straßenverzeichnis tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

	Synopse	Anlage 2
laut Satzung vom 16.10.2022	**Änderung**	**Begründung**
	Änderung der Satzung	
§ 9 Abs. 2 Satz 2 Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.	§ 9 Abs. 2 Satz 2 Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt (Teilhinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.	Analog zu § 9 Abs. 3 soll in § 9 Abs. 2 Satz 2 eine Klammerdefinition eingefügt werden. Da in der Kommunikation mit den Pflichtigen regelmäßig auch die „Berechnung als Teilhinterlieger“ angesprochen wird, ist es hilfreich, wenn dieser Begriff dann auch in der Satzung wiederzufinden ist.
§ 9 Abs. 8 Die vierteljährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der Reinigungsklasse S 0 35,47 EUR 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO) Reinigungsklasse S 1 13,92 EUR 5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile Reinigungsklasse S 2 5,55 EUR 2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile Reinigungsklasse S 3 0,91 EUR 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile	§ 9 Abs.8 Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der Reinigungsklasse S 0 141,88 EUR 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO) Reinigungsklasse S 1 55,68 EUR 5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile Reinigungsklasse S 2 22,20 EUR 2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile Reinigungsklasse S 3 3,64 EUR 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile	Umstellung von vierteljährliche auf jährliche Veranlagung. Dadurch ist der Gebührensatz wieder eine Jahresgebühr.

Reinigungsklasse S 4 0,38 EUR 14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile Reinigungsklasse S 5 25,19 EUR 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzonenähnlichen Straßen Reinigungsklasse S 6 2,68 EUR 1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile	Reinigungsklasse S 4 1,52 EUR 14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile Reinigungsklasse S 5 100,76 EUR 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzonenähnlichen Straßen Reinigungsklasse S 6 10,72 EUR 1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile	
§9 Abs9 Satz 1 Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/3 der festgesetzten Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet	§9 Abs9 Satz 1 Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (=1/12 der Jahresgebühr) auf Antrag erstattet.	
§ 10 Abs. 3 Die vierteljährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der Winterdienstklasse W 0 3,00 EUR Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0 Winterdienstklasse W 1 1,15 EUR Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen	§ 10 Abs.3 Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der Winterdienstklasse W 0 12,00 EUR Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0 Winterdienstklasse W 1 4,60 EUR Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen	

Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege	Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege	
§ 10 Abs. 4 Satz 3 Wird der Winterdienst trotz entsprechender Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/3 der festgesetzten Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet	§ 10 Abs. 4 Satz 3 Wird der Winterdienst trotz der entsprechenden Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (=1/12 der Jahresgebühr) auf Antrag erstattet.	Umstellung von vierteljährliche auf jährliche Veranlagung.
§ 12 Veranlagung, Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs (1) Die Gebührenpflichtigen (§ 11) werden für die Zeit ihrer Gebührenpflicht veranlagt. Erhebungszeitraum ist ein Kalendervierteljahr (Quartal). (2) Der festsetzbare Gebührenanspruch für ein Quartal entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht.	**§ 12 Veranlagung, Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs** 1. Die Gebührenpflichtigen (§ 11) werden für die Zeit ihrer Gebührenpflicht veranlagt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. 2. Der Gebührenanspruch für ein Kalenderjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Gebührenpflicht besteht.	Umstellung von vierteljährliche auf jährliche Veranlagung.
§ 13 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt.	**§ 13 Festsetzung, Vorauszahlungen und Fälligkeit** (1) Die Gebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt. Die Gebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für das abgelaufene Kalenderjahr oder mehrere abgelaufene	Umstellung von vierteljährliche auf jährliche Veranlagung unter Aufnahme von Vorauszahlungen. In diesem Zusammenhang Wiedereinführung der

laut Satzung vom 16.10.2022	Änderung	Begründung
(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils zum 15. desjenigen Monates fällig, der als übernächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist. (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.	Kalenderjahre festgesetzt. Zu erhebende Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. (2) Die Hansestadt Lübeck kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig, wenn die Vorauszahlungen insgesamt 30,- EUR jährlich übersteigen. Vorauszahlungen zwischen 15,- EUR und 30,- EUR jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines Jahres fällig. Übersteigen die Vorauszahlungen nicht den Jahresbetrag von 15,- EUR so ist der zu zahlende Betrag zum 15.08. eines Jahres in einer Summe zu entrichten. § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes findet entsprechende Anwendung (Jahreszahlung). Die vorstehend benannten Fälligkeitstermine gelten, sofern nicht im jeweiligen Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet. (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebühren- bzw. Vorauszahlungsbescheides sind Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.	Kleinbetragsregelungen sowie der Möglichkeit der Jahreszahlung.
	Das Straßenverzeichnis, das Teil der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung ist, wird	

	Synopse	Anlage 2
laut Satzung vom 16.10.2022	**Änderung**	**Begründung**

			entsprechend der Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst			
Änderung des Straßenverzeichnisses						
Straße	**Reinigungs-klasse (S)**	**Winterdienst klasse (W)**	**Straße**	**Reinigungs-klasse (S)**	**Winterdienst klasse (W)**	
			Aldermannweg	3	1	Neuaufnahme der Straßen in die Reinigung und den Winterdienst. Straßen in Gewerbegebieten werden in die Reinigungsklasse 3 (1x wöchentliche Reinigung) und die Winterdienstklasse 1 (Winterdienst auf der Fahrbahn) eingruppiert. Sackgassen bekommen keinen Winterdienst. Straßen mit einem * werden erst nach deren Widmung veranlagt.
			Henry-Koch-Straße	3	1	
			Kapitelsdörfer Kirchweg (von Stockholmring bis Ausbauende)	3	ohne	
			Kapitelsdörfer Kirchweg (von Kronsforder Landstraße bis Stockholmring)	3	1	
			Novgorodstraße	3	1	
			Oslostraße	3	1	
			Peterhof	3	ohne	
			Stockholmring	3	1	
			Skandinavienallee	3	1	
Alter Kühlturm (zwischen Alt Herrenwyk und Möllerung)	ohne	1	Alter Kühlturm *	3	1	
			An den Werkstätten *	3	1	
			Dampfpfeife *	3	1	
			Estlandring *	3	1	
			Kohlenmühle *	3	1	
			Masselbett *	3	1	
Möllerung (zwischen Alter Kühlturm und Hochofenstraße)	ohne	1	Möllerung *	3	1	
			Zum Winderhitzer *	3	1	

			Synopse			Anlage 2
laut Satzung vom 16.10.2022			**Änderung**			**Begründung**
Auf dem Baggersand	2	1	Auf dem Baggersand (einschließlich Fährvorplatz)	2	1	Nähere Beschreibung der Örtlichkeit.
Gerade Querstraße (von Fischstraße bis Mengstraße)	1	ohne	Gerade Querstraße	1	ohne	Die Straße verläuft nur in dem Bereich und bedarf keiner näheren Beschreibung.
Gneversdorfer Weg (von Torstraße bis einschl. Hs.-Nr. 46/47)	3	1	Gneversdorfer Weg (von Torstraße bis einschl. Hs.-Nr. 46/47 und Sackgassenteilstück)	3	1	Das Sackgassenteilstück wird vom ÖPNV befahren.
Goebenstraße	6	ohne	Goebenstraße (einschließlich Verbindungsstraße zum Marliring)	6	ohne	Nähere Beschreibung der Örtlichkeit.
Jahrmarktstraße	3	ohne	Jahrmarktstraße (einschließlich Fußweg zur St.-Lorenz-Straße)	3	ohne	Nähere Beschreibung der Örtlichkeit.
Lenardweg	4	ohne	Rosalind-Franklin-Weg	4	ohne	Der Lenardweg wurde umbenannt.
			Moltkeplatz (gerade Hausnummern 6 bis 18)	6	ohne	Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.
Moltkestraße	2	1	Moltkestraße (außer Sackgassenteilstück)	2	1	Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.
			Moltkestraße (Sackgassenteilstück)	3	ohne	Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.
			Nettelbeckstraße – Schillstraße (Verbindungsstraße)	4	ohne	Neuaufnahme um die Gleichbehandlung der Straßen sicherzustellen.
			Pötenitzer Weg (Sackgassenstück ab Wiekstraße)	3	ohne	Neuaufnahme um die Gleichbehandlung der Straßen sicherzustellen.
			Steenkamp (zwischen Fehlingstraße und Am Fahrenberg)	3	ohne	Dieses Teilstück wird im Verlauf der gesamten Straße gereinigt, war aber noch nicht im Straßenverzeichnis erfasst.
			Steuerbord – Kaiserallee (Verbindungsweg)	3	ohne	Der Weg ist Teil der Straße Steuerbord, in der Winterdienst geleistet wird. Diese Leistung ist im Verbindungsweg nicht notwendig.

			Synopse			Anlage 2
laut Satzung vom 16.10.2022			**Änderung**			**Begründung**
Vorderreihe	1	1	Vorderreihe (einschließlich Straße am Ostpreußenkai)	1	1	Nähere Beschreibung der Örtlichkeit.
Ziegelstraße	6	1	Ziegelstraße (einschließlich Buswendeschleife Ecke Korvettenstraße)	6	1	Nähere Beschreibung der Örtlichkeit.
			Die mit einem * gekennzeichneten Straßen werden erst nach deren Widmung zur Straßenreinigungs- / Winterdienstgebühr veranlagt.			Dieser Zusatz wird am Ende des Straßenverzeichnisses eingefügt, weil diese Straßen im Laufe des Jahres 2024 gewidmet werden.